

Bundesrat

Drucksache 157/96

23.02.96

EU - W1

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Beschlusses (EG, EGKS) des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EWG-Abkommens

KOM(95) 707 endg.; Ratsdok. 4828/96

157/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 23. Februar 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 24. Januar 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Entwicklungszusammenarbeit" beraten.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Der Rat müßte über diesen Entwurf befinden, sobald das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt hat.

Begründung

Mit dem beigefügten Beschlußentwurf sollen der Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in die Lage versetzt werden, das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen zur Änderung des Vierten AKP-EWG-Abkommens von Lomé im Namen der beiden zuständigen Gemeinschaften (EG und EGKS) zu schließen.

Aufgrund dieses Beschlusses kann die Kommission zu gegebener Zeit die Urkunde über die Notifikation des Abschlusses dieses Abkommens hinterlegen; dies ist Voraussetzung für sein Inkrafttreten, wie sich aus Artikel 360 in Verbindung mit Artikel 366 des Abkommens ergibt.

Wegen des in das Abkommen einbezogenen Protokolls über EGKS-Erzeugnisse und die sich aus dem EGKS-Vertrag ergebenden Befugnisse der Kommission muß das Abkommen nicht nur vom Rat sondern auch von der Kommission geschlossen werden (gleiches Verfahren wie bei der Unterzeichnung des Abkommens). Einige der in dem Revisionsabkommen enthaltenen Änderungen der Ursprungsregeln betreffen auch diese Erzeugnisse.

In praktischer Hinsicht ist vorzusehen, daß ein einheitlicher Rechtsakt über den Abschluß erlassen und die Notifikation des Abschlusses allein vom Präsidenten des Rates vorgenommen wird.

ENTWURF

BESCHLUSS (EG, EGKS) DES RATES UND DER KOMMISSION

über den Abschluß des Abkommens zur Änderung

des Vierten AKP-EWG-Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION und

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in der Erwägung, daß das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen zur Änderung des Vierten AKP-EWG-Abkommens von Lomé zu genehmigen ist -

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zur Änderung des Vierten AKP-EWG-Abkommens, die dazugehörigen Protokolle und Erklärungen sowie die der Schlußakte beigefügten Erklärungen werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Das Abkommen, die dazugehörigen Protokolle und Erklärungen sowie die Schlußakte sind diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Nach Artikel 366 des Abkommens hinterlegt der Präsident des Rates die in Artikel 360 des Abkommens vorgesehene Notifikationsurkunde für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Gemeinschaft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Für die Kommission

Der Präsident

¹ ABl. Nr. C ...

ABKOMMEN

ZUR ÄNDERUNG DES VIERTEN AKP-EWG-ABKOMMENS

unterzeichnet am 4. November 1995 in Mauritius

PRÄAMBEL

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER PRÄSIDENT DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN,

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DIE PRÄSIDENTIN IRLANDS,

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK FINNLAND,

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SCHWEDEN,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND
NORDIRLAND -

Vertragsparteien des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend "Gemeinschaft" genannt, deren Staaten im folgenden als "Mitgliedstaaten" bezeichnet werden,

und

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits und

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ANGOLA,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON ANTIGUA UND BARBUDA,

DAS STAATSOBERHAUPT DES COMMONWEALTH DER BAHAMAS,

DAS STAATSOBERHAUPT VON BARBADOS,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON BELIZE,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK BENIN,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK BOTSWANA,

DER PRÄSIDENT VON BURKINA FASO,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK BURUNDI,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK KAMERUN,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK KAP VERDE,

DER PRÄSIDENT DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENT DER ISLAMISCHEN BUNDESREPUBLIK KOMOREN,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK KONGO,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK CÔTE D'IVOIRE,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK DSCHIBUTI,

DIE REGIERUNG DES COMMONWEALTH DOMINICA,

DER PRÄSIDENT DER DOMINIKANISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENT DES STAATES ERITREA,

DER PRÄSIDENT DER DEMOKRATISCHEN BUNDESREPUBLIK ÄTHIOPIEN,

DER PRÄSIDENT DER SOUVERÄNEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK FIDSCHI,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GABUN,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GAMBIA,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GHANA,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON GRENADA,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GUINEA,

DER PRÄSIDENT DES STAATSRATES VON GUINEA-BISSAU,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ÄQUATORIALGUINEA,

DER PRÄSIDENT DER KOOPERATIVEN REPUBLIK GUYANA,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK HAITI,

DAS STAATSOBERHAUPT VON JAMAICA,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK KENIA,

DER PRÄSIDENT VON KIRIBATI,

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DES KÖNIGREICHS LESOTHO,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK LIBERIA,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK MADAGASKAR,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK MALAWI,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK MALI,

DER PRÄSIDENT DER ISLAMISCHEN REPUBLIK MAURETANIEN,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK MAURITIUS,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK MOSAMBIK,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK NAMIBIA,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK NIGER,

DER STAATSCHEF UND OBERBEFEHLSHABER DER NIGERIANISCHEN STREITKRÄFTE,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK UGANDA,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES UNABHÄNGIGEN STAATES PAPUA-NEUGUINEA,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK RUANDA,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON ST. KITTS UND NEVIS,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON SANTA LUCIA,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON ST. VINCENT UND DEN GRENADINEN,

DAS STAATSOBERHAUPT DES UNABHÄNGIGEN STAATES WESTSAMOA,

DER PRÄSIDENT DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SENEGAL,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SEYCHELLEN,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SIERRA LEONE,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER SALOMONEN,

DER PRÄSIDENT DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK SOMALIA,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SUDAN,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SURINAME,

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DES KÖNIGREICHS SWASILAND,

DER PRÄSIDENT DER VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK TSCHAD,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK TOGO,

SEINE MAJESTÄT KÖNIG TAUFU'AHU TUPOU IV VON TONGA,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK TRINIDAD UND TOBAGO,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON TUVALU,

DIE REGIERUNG VON VANUATU,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ZAIRE,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SAMBIA,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SIMBABWE,

deren Staaten im folgenden als "AKP-Staaten" bezeichnet werden,

andererseits,

Vertragsparteien des am 15. Dezember 1989 in Lome unterzeichneten Vierten AKP-EG-
Abkommens - nachstehend als "Abkommen" bezeichnet -

GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und das Abkommen von Georgetown zur Bildung der Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans andererseits,

GESTÜTZT auf das Abkommen,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Abkommen nach seinem Artikel 366 Absatz 1 für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 1. März 1990 geschlossen wurde,

IN DER ERWÄGUNG, daß unbeschadet dieser Bestimmung Artikel 366 Absatz 2 des Abkommens die Möglichkeit vorsieht, das Abkommen durch eine Revision nach Ablauf der Hälfte der Geltungsdauer zu ändern,

IN DER ERWÄGUNG, daß Artikel 4 des Finanzprotokolls des Abkommens den Abschluß eines neuen Finanzprotokolls für den zweiten Fünfjahreszeitraum des Abkommens vorsieht,

IN DEM WUNSCH, ihre Bindung an die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit zu bekräftigen und in dem Bestreben, diese Grundsätze zu einem wesentlichen Element des geänderten Abkommens zu machen,

BESORGT über die während der letzten Jahre festzustellende ernste Verschlechterung der Handelsleistungen der AKP-Staaten,

IM HINBLICK DARAUF, daß daher bei der AKP-EG-Zusammenarbeit der Entwicklung des Handels besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, da es sich dabei um ein grundlegendes Element einer selbsttragenden Entwicklung handelt,

IN DER ERWÄGUNG, daß es dazu sichergestellt werden muß, daß alle in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente in wirksamer, koordinierter und miteinander vereinbar Weise genutzt werden,

IN DEM BESTREBEN, die Qualität und Wirksamkeit der AKP-EG-Zusammenarbeit zu verbessern -

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK:

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

DER PRÄSIDENT DER GRIECHISCHEN REPUBLIK:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN:

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

DIE PRÄSIDENTIN IRLANDS:

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:

DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK FINNLAND:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SCHWEDEN:

**IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND
NORDIRLAND:**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN:**

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ANGOLA:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON ANTIGUA UND BARBUDA:

DAS STAATSOBERHAUPT DES COMMONWEALTH DER BAHAMAS:

DAS STAATSOBERHAUPT VON BARBADOS:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON BELIZE

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK BENIN:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK BOTSUANA:

DER PRÄSIDENT VON BURKINA FASO:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK BURUNDI:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK KAMERUN:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK KAP VERDE:

DER PRÄSIDENT DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK:

DER PRÄSIDENT DER ISLAMISCHEN BUNDESREPUBLIK KOMOREN:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK KONGO:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK CÔTE D'IVOIRE:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK DSCHIBUTI:

DIE REGIERUNG DES COMMONWEALTH DOMINICA:

DER PRÄSIDENT DER DOMINIKANISCHEN REPUBLIK:

DER PRÄSIDENT DES STAATES ERITREA:

DER PRÄSIDENT DER DEMOKRATISCHEN BUNDESREPUBLIK ÄTHIOPIEN:

DER PRÄSIDENT DER SOUVERÄNEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK FIDSCHI:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GABUN:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GAMBIA:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GHANA:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON GRENADA:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GUINEA:

DER PRÄSIDENT DES STAATSRATES VON GUINEA-BISSAU

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ÄQUATORIALGUINEA:

DER PRÄSIDENT DER KOOPERATIVEN REPUBLIK GUYANA:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK HAITI:

DAS STAATSOBERHAUPT VON JAMAICA:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK KENIA:

DER PRÄSIDENT VON KIRIBATI:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DES KÖNIGREICHS LESOTHO:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK LIBERIA:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK MADAGASKAR:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK MALAWI:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK MALI:

DER PRÄSIDENT DER ISLAMISCHEN REPUBLIK MAURETANIEN:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK MAURITIUS:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK MOSAMBIK:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK NAMIBIA:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK NIGER:

DER STAATSCHEF UND OBERBEFEHLSHABER DER NIGERIANISCHEN STREITKRÄFTE:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK UGANDA:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES UNABHÄNGIGEN STAATES PAPUA-NEUGUINEA:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK RUANDA:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON ST. KITTS UND NEVIS:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON SANTA LUCIA:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON ST. VINCENT UND DEN GRENADINEN:

DAS STAATSOBERHAUPT DES UNABHÄNGIGEN STAATES WESTSAMOA:

DER PRÄSIDENT DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SENEGAL:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SEYCHELLEN:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SIERRA LEONE:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER SALOMONEN:

DER PRÄSIDENT DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK SOMALIA:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SUDAN:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SURINAME:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DES KÖNIGREICHS SWASILAND:

DER PRÄSIDENT DER VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK TSCHAD:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK TOGO:

SEINE MAJESTÄT KÖNIG TAUFU'AHU TUPOU IV VON TONGA:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK TRINIDAD UND TOBAGO:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON TUVALU:

DIE REGIERUNG VON VANUATU:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ZAIRE:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SAMBIA:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SIMBABWE:

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Nach dem Verfahren des Artikels 366 wird das Vierte AKP-EG-Abkommen gemäß den nachstehenden Bestimmungen geändert.

A. IM GESAMTEN ABKOMMEN:

1. Der Begriff "Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" wird ersetzt durch "Europäische Gemeinschaft"; die Abkürzung "EWG" wird ersetzt durch "EG"; der Begriff "Rat der Europäischen Gemeinschaften" wird ersetzt durch "Rat der Europäischen Union".
2. Der Begriff "Kommissionsbeauftragter" wird ersetzt durch "Leiter der Delegation".

B. PRÄAMBEL

3. In die Präambel wird folgender Wortlaut als siebter Erwägungsgrund eingefügt:

"IN DEM WUNSCH, ihre Beziehungen durch einen umfassenderen politischen Dialog und seine Ausdehnung auf außen- und sicherheitspolitische Fragen und Probleme sowie auf Fragen und Probleme, die von allgemeinem Interesse und/oder für eine Gruppe von Ländern von gemeinsamem Interesse sind, weiter zu stärken,"

C. ERSTER TEIL - GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT

4. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

"Bei der Unterstützung der Entwicklungsstrategien der AKP-Staaten wird den Zielen und Prioritäten der Kooperationspolitik der Gemeinschaft sowie den Entwicklungspolitiken und -prioritäten der AKP-Staaten gebührend Rechnung getragen."

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"Artikel 5

(1) Ziel der Zusammenarbeit ist eine auf den Menschen als ihren hauptsächlichen Betreiber und Nutznießer ausgerichtete Entwicklung, die somit die Achtung und die Förderung der Menschenrechte insgesamt voraussetzt. Die Aktionen der Zusammenarbeit erfolgen in dieser positiven Perspektive, bei welcher die Achtung der Menschenrechte als ein Grundfaktor für eine echte Entwicklung anerkannt und die Zusammenarbeit selbst als ein Beitrag zur Förderung dieser Rechte konzipiert wird.

Die Politik der Entwicklung und die Zusammenarbeit werden bei einer solchen Perspektive eng verknüpft mit der Achtung der menschlichen Grundrechte und der Möglichkeit ihrer Nutzung, mit der Anerkennung und Anwendung demokratischer Grundsätze, mit der Festigung des Rechtsstaats und mit verantwortungsvoller Regierungsführung. Zugleich werden die Bedeutung und die Entwicklungsmöglichkeiten von Initiativen, die Einzelpersonen oder Gruppen ergreifen, anerkannt, um eine echte Beteiligung der Bevölkerung an den Entwicklungsbemühungen nach Artikel 13 in der Praxis zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang stellt die verantwortungsvolle Regierungsführung ein besonderes Ziel der Aktionen der Zusammenarbeit dar.

Die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit, die den Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft sowie allen Bestimmungen dieses Abkommens zugrunde liegt und sowohl für die Innenpolitik als auch die internationale Politik der Vertragsparteien bestimmend ist, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen daher erneut ihr Bekenntnis zur Menschenwürde und zu den Menschenrechten, die einen legitimen Anspruch der Einzelpersonen wie auch der Völker darstellen. Die genannten Rechte sind die Menschenrechte als Ganzes, da ihre verschiedenen Kategorien nicht voneinander zu trennen sind und sich gegenseitig bedingen sowie jeweils für sich ihre eigene Legitimation haben: Hierbei ist zu denken an das Recht auf nichtdiskriminierende Behandlung, die Grundrechte der Person, die bürgerlichen und politischen Rechte, die wirtschaftlichen, die sozialen und die kulturellen Rechte.

Jede Person hat in ihrem eigenen oder in einem Aufnahmeland Anspruch auf Achtung ihrer Würde sowie auf Schutz durch das Gesetz.

Die AKP-EG-Zusammenarbeit trägt zur Beseitigung der Hindernisse, die den Einzelpersonen wie auch den Völkern bei der uneingeschränkten und effektiven Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Rechte im Wege stehen, durch Förderung der für ihre Würde, ihr Wohlergehen und ihre Entfaltung unabdingbaren Entwicklung bei.

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihr eigenes Engagement, jegliche auf die Volkszugehörigkeit, die Herkunft, die Rasse, die Staatsangehörigkeit, die Hautfarbe, das Geschlecht, die Sprache, die Religion oder auf sonstige Gegebenheiten gegründete Form von Diskriminierung mit dem Ziel ihrer Beseitigung zu bekämpfen. Dieses Engagement gilt ganz besonders für jegliche Situation in den AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft, durch welche die Ziele des Abkommens beeinträchtigt werden könnten. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (und/oder gegebenenfalls diese selbst) und die AKP-Staaten tragen im Rahmen der von ihnen getroffenen oder noch zu treffenden rechtlichen oder Verwaltungsmaßnahmen auch weiterhin dafür Sorge, daß gegenüber den Wanderarbeitnehmern, Studenten und sonstigen ausländischen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, insbesondere in bezug auf die Unterbringung, die Bildungsmöglichkeiten, den Gesundheitsschutz und die übrigen sozialen Dienste sowie die Arbeitsverhältnisse keinerlei Diskriminierung auf der Grundlage rassischer, religiöser, kultureller oder sozialer Unterschiede erfolgt.

(3) Auf Antrag der AKP-Staaten können im Einklang mit den Regeln der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung Finanzmittel eingesetzt werden, um die Menschenrechte in den AKP-Staaten und Maßnahmen zugunsten der Demokratisierung, der Festigung des Rechtsstaats und der verantwortungsvollen Regierungsführung zu fördern. Praktische Maßnahmen öffentlicher oder privater Art zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie, insbesondere im rechtlichen Bereich, können mit Organisationen durchgeführt werden, deren Sachkompetenz international anerkannt ist.

Ferner können zur Unterstützung der Reform der Staatsorgane und der Verwaltung die im Finanzprotokoll für diesen Zweck vorgesehenen Mittel eingesetzt werden, um die von den betreffenden AKP-Staaten im Rahmen ihres Richtprogramms getroffenen Maßnahmen zu ergänzen, insbesondere in der Vorbereitungs- und der Anlaufphase der jeweiligen Projekte und Programme."

6. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Vertragsparteien erkennen an, daß dem Umweltschutz und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen, die sowohl unter wirtschaftlichen als auch unter menschlichen Gesichtspunkten wesentliche Voraussetzungen für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung sind, Priorität eingeräumt werden muß. Sie erkennen an, welche Bedeutung der Förderung eines die Entwicklung der Marktwirtschaft und der Privatwirtschaft begünstigenden Umfelds in den AKP-Staaten zukommt."

7. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

"Artikel 6a

Die Vertragsparteien erkennen an, daß dem Handel bei der Förderung des Entwicklungsprozesses grundlegende Bedeutung zukommt. Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen daher überein, der Entwicklung des Handels eine hohe Priorität einzuräumen, um das Wachstum der Volkswirtschaften der AKP-Staaten zu beschleunigen und sie in einer harmonischen Weise allmählich in die Weltwirtschaft einzugliedern. In Anbetracht dessen müssen für die Ausweitung des Handels der AKP-Staaten ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden."

8. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

Gedenkt die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Maßnahme zu treffen, die nach Maßgabe der Ziele dieses Abkommens die Interessen der AKP-Staaten berühren könnte, so unterrichtet sie diese unbeschadet des Artikels 366a rechtzeitig darüber. Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission dem Sekretariat der AKP-Staaten gleichzeitig ihre Vorschläge für derartige Maßnahmen. Die Initiative in bezug auf ein Informationsbegehren kann erforderlichenfalls auch von den AKP-Staaten ausgehen.

Auf Antrag dieser Staaten finden unverzüglich Konsultationen statt, damit vor der endgültigen Entscheidung ihren Besorgnissen hinsichtlich der Auswirkungen dieser Maßnahmen Rechnung getragen werden kann.

Nach solchen Konsultationen können die AKP-Staaten der Gemeinschaft ihre Besorgnisse ferner schriftlich mitteilen und durch entsprechende Änderungsvorschläge deutlich machen, in welcher Weise ihren Besorgnissen Rechnung getragen werden könnte.

Stimmt die Gemeinschaft den Vorschlägen der AKP-Staaten nicht zu, so teilt sie ihnen dies so bald wie möglich unter Angabe ihrer Gründe mit.

Die AKP-Staaten werden - soweit irgend möglich im voraus - in angemessener Weise über das Inkrafttreten der betreffenden Maßnahmen unterrichtet."

9. Folgender Artikel 12a wird eingefügt:

"Artikel 12a

In Anerkennung des Potentials für positive Beiträge der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit zur Entwicklung der AKP-Staaten kommen die Vertragsparteien überein, ihre Bemühungen um die Förderung der Beteiligung von Akteuren aus den AKP-Staaten und der Gemeinschaft zu intensivieren. Zu diesem Zweck können die Mittel dieses Abkommens zur Unterstützung dezentraler Kooperationsmaßnahmen verwendet werden. Diese Maßnahmen müssen mit den von den AKP-Staaten festgelegten Prioritäten, Leitlinien und Entwicklungsmethoden im Einklang stehen."

10. Folgender Artikel 15a wird eingefügt:

"Artikel 15a

Die Entwicklung des Handels hat das Ziel, den Handel der AKP-Staaten zu entwickeln, zu diversifizieren und zu steigern und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf ihren Binnenmärkten, auf dem Regional- und dem Intra-AKP-Markt sowie auf dem Markt der Gemeinschaft und dem internationalen Markt zu verbessern. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nach diesem Abkommen zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der handelspolitischen Zusammenarbeit und der finanziellen und der technischen Zusammenarbeit, für die Erreichung dieses Ziels einzusetzen. Sie kommen ferner überein, die Bestimmungen dieses Abkommens in einer kohärenten und koordinierten Weise durchzuführen."

11. Die Artikel 20, 21 und 22 werden gestrichen.

12. Dem Artikel 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Außerdem führt der Ministerrat einen umfassenderen politischen Dialog. Hierzu treffen die Vertragsparteien jeweils die erforderlichen Vorkehrungen, damit ein wirksamer Dialog zustande kommt.

Solch ein Dialog kann, sofern die Vertragsparteien dies für erforderlich halten, auch außerhalb dieses Rahmens stattfinden, wobei die Zusammensetzung der Teilnehmer nach geographischen oder anderen Gesichtspunkten dem jeweiligen Thema angepaßt wird."

13. Artikel 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Paritätische Versammlung setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und aus von den AKP-Staaten benannten Parlamentsmitgliedern oder aber von dem Parlament des betreffenden AKP-Staates benannten Vertretern zusammen. Gibt es in einem Staat kein Parlament, so muß die Teilnahme eines Vertreters dieses Staates zuvor von der Paritätischen Versammlung genehmigt werden."

D. ZWEITER TEIL - BEREICHE DER AKP-EG-ZUSAMMENARBEIT

14. Dem Artikel 5Q wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die in Absatz 2 genannten spezifischen Vereinbarungen gefährden nicht die Produktion und die Handelsströme in den AKP-Regionen."

15. Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben b, c und e erhalten folgende Fassung:

- "b) Werden die als Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse verkauft, so muß dies zu einem Preis erfolgen, der auf dem Binnenmarkt keine ernsten Störungen hervorruft und die Entwicklung und die Steigerung des Regionalhandels mit den betreffenden Erzeugnissen nicht beschränkt. Die erzielten Gegenwertmittel dienen zur Finanzierung der Inangriffnahme oder Durchführung von Projekten oder Programmen, die in erster Linie die ländliche Entwicklung betreffen; diese Mittel können außerdem unter Berücksichtigung des Artikels 226 Buchstabe d für alle weiteren gerechtfertigten und einvernehmlich akzeptierten Zwecke verwendet werden.
- c) Werden die gelieferten Erzeugnisse unentgeltlich verteilt, so müssen sie zur Durchführung von Ernährungsprogrammen insbesondere zugunsten anfälliger Bevölkerungsgruppen beitragen oder als Arbeitsentgelt ausgehändigt werden und den Handelsströmen der betreffenden AKP-Staaten und der betreffenden Region Rechnung tragen.
- e) Die gelieferten Erzeugnisse müssen in erster Linie den Bedürfnissen der Empfänger gerecht werden. Bei ihrer Auswahl ist insbesondere dem Verhältnis zwischen ihren Kosten und ihrem spezifischen Nährwert sowie den Auswirkungen dieser Auswahl auf die Verbrauchergewohnheiten und auf die Entwicklung des Binnen- und des Regionalhandels Rechnung zu tragen."

16. Artikel 87 erhält folgende Fassung:

"Artikel 87

- (1) Der Botschafterausschuß ernennt die Mitglieder eines Ausschusses für industrielle Zusammenarbeit, überwacht seine Tätigkeit und legt seine Zusammensetzung und seine Geschäftsordnung fest.
- (2) Der Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit prüft die Fortschritte bei der Durchführung der AKP-EG-Politik der industriellen Zusammenarbeit. Hinsichtlich des Zentrums für industrielle Entwicklung, im folgenden "ZIE" genannt, prüft und genehmigt der Ausschuß
- a) die Gesamtstrategie des ZIE;
 - b) die Aufteilung der in Artikel 3 des Zweiten Finanzprotokolls vorgesehenen finanziellen Gesamtausstattung auf Jahresbasis;
 - c) den Haushaltsplan und die Jahresabschlüsse.
- (3) Der Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit erstattet dem Botschafterausschuß Bericht. Neben den obengenannten Aufgaben nimmt er die in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben und die ihm vom Botschafterausschuß zugewiesenen Aufgaben wahr."

17. Artikel 88 wird gestrichen.

18. Artikel 89 erhält folgende Fassung:

"Artikel 89

(1) Das ZIE trägt insbesondere dadurch zur Errichtung und Stärkung von Industrieunternehmen in den AKP-Staaten bei, daß es gemeinsame Initiativen der Wirtschaftsteilnehmer der Gemeinschaft und der AKP-Staaten fördert. Das ZIE geht bei der Erfüllung seiner Aufgaben selektiv vor und legt den Schwerpunkt auf Möglichkeiten für die Gründung von Joint-ventures und die Vergabe von Unteraufträgen.

(2) Das ZIE

- a) konzentriert seine Tätigkeit aus Gründen der Effizienz auf diejenigen AKP-Staaten,
 - i) die nach Artikel 281 Absatz 2 Buchstaben b und c die Unterstützung der industriellen Entwicklung oder der Privatwirtschaft im allgemeinen in ihren Richtprogrammen ausgewiesen haben und/oder
 - ii) die von anderen Einrichtungen der Gemeinschaft finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Förderung und Entwicklung der Privatwirtschaft und/oder der Industrie erhalten haben;

- b) wird im Rahmen der Programme zur Unterstützung der industriellen Entwicklung oder der Privatwirtschaft tätig, die von den unter Buchstabe a genannten AKP-Staaten zur Umsetzung ihrer Richtprogramme festgelegt worden sind;
- c) verstärkt seine operationelle Präsenz in den unter Buchstabe a genannten Staaten insbesondere hinsichtlich der Ermittlung von Projekten und Projektträgern sowie der Unterstützung bei der Vorlage von Projekten bei den Finanzinstituten;
- d) befaßt sich vorrangig mit der Ermittlung von Unternehmen mit kleinen oder mittelgroßen wirtschaftlich lebensfähigen Industrieprojekten und hilft ihnen bei der Förderung und Durchführung von Projekten, die den Bedürfnissen der betreffenden AKP-Staaten entsprechen.

(3) Die Kommission, die Europäische Investitionsbank - nachstehend als "Bank" bezeichnet - und das ZIE bemühen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten um eine enge operationelle Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck und zur Gewährleistung der Kohärenz der Gemeinschaftsaktionen zugunsten der Privatwirtschaft und insbesondere der Industrie in den in Absatz 2 Buchstabe a genannten AKP-Staaten arbeitet die Kommission in Absprache mit der Bank und im Benehmen mit dem ZIE Programme zur Unterstützung dieser Sektoren aus und legt darin die zu verfolgende Strategie fest."

19. Artikel 91 erhält folgende Fassung:

"Artikel 91

Das ZIE wird von einem Direktor geleitet, der von einem stellvertretenden Direktor unterstützt wird; beide werden vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit unter gebührender Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs XIV aufgrund ihrer beruflichen Qualifizierung, technischen Fachkompetenz und Verwaltungserfahrung eingestellt. Die Leitung des ZIE, die gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich ist, setzt die vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit festgelegten Leitlinien um."

20. Artikel 92 erhält folgende Fassung:

"Artikel 92

(1) Der Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrates des ZIE, überwacht seine Tätigkeit und legt seine Zusammensetzung und seine Geschäftsordnung fest. Der Verwaltungsrat setzt sich auf der Grundlage der Parität zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft aus sechs unabhängigen, hochqualifizierten Personen mit umfassender Erfahrung in der industriellen Zusammenarbeit zusammen. Je ein Vertreter der Kommission, der Bank, des AKP-Sekretariats und des Sekretariats des Rates nimmt als Beobachter an den Beratungen des Verwaltungsrats teil.

(2) Der Verwaltungsrat

- a) legt dem Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit die Vorschläge für die Gesamtstrategie des ZIE, seine Haushaltspläne und seine Jahresabschlüsse, die er auf der Grundlage der ihm von der Leitung des ZIE vorgelegten Vorschläge angenommen hat, zur Prüfung und Genehmigung vor;
- b) genehmigt auf Vorschlag des Direktors des ZIE die mehrjährigen und die jährlichen Tätigkeitsprogramme, den Jahresbericht, die Organisationsstrukturen, die Personalpolitik und den Organisationsplan;
- c) sorgt dafür, daß die Gesamtstrategie und die Haushaltspläne, die vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit genehmigt worden sind, effektiv und ordnungsgemäß von der Leitung des ZIE durchgeführt werden.

(3) Der Verwaltungsrat nimmt neben den obengenannten Aufgaben die in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben und die ihm vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Verwaltungsrat erstattet dem Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit in regelmäßigen Abständen Bericht über die Erfüllung seiner Aufgaben."

21. Artikel 93 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Satzung, die Haushaltsordnung, das Personalstatut und die Geschäftsordnung des ZIE werden vom Botschafterausschuß nach der Unterzeichnung des Zweiten Finanzprotokolls angenommen."

22. Die Artikel 94, 95 und 96 werden gestrichen.
23. In Artikel 129 wird vor dem bisherigen einzigen Absatz die Nummer "(1)" eingefügt; dem genannten Artikel werden folgende Absätze 2 und 3 hinzugefügt:

"(2) Um zur Förderung und Entwicklung des Seehandels in den AKP-Staaten beizutragen, können die Vertragsparteien im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung und der vorhandenen Instrumente besondere Aufmerksamkeit den Maßnahmen widmen, mit denen der Zugang der Seeverkehrsunternehmer aus den AKP-Staaten zu den Mitteln nach diesem Abkommen erleichtert und gefördert werden soll, insbesondere für Projekte und Programme zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Seeverkehrsdienste.

(3) Die Gemeinschaft kann zur Finanzierung der Projekte und Programme in den in diesem Artikel genannten Bereichen einen Beitrag in Form von Risikokapital und/oder Darlehen der Bank leisten."

24. Artikel 135 erhält folgende Fassung:

"Artikel 135

Um die in Artikel 15a festgelegten Ziele zu erreichen, führen die Vertragsparteien von der Phase der Konzeption bis zur Schlußphase der Warenverteilung Aktionen zur Entwicklung des Handels durch.

Durch diese Aktionen soll erreicht werden, daß die AKP-Staaten aus den Bestimmungen dieses Abkommens möglichst großen Nutzen ziehen und an den Märkten der Gemeinschaft, den Binnenmärkten, den subregionalen, den regionalen und den internationalen Märkten durch Diversifizierung des Angebots und Steigerung des Wertes und des Umfangs des Handels der AKP-Staaten mit Waren und Dienstleistungen unter möglichst günstigen Bedingungen teilnehmen können.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die AKP-Staaten und die Gemeinschaft, dafür zu sorgen, daß den Handelsentwicklungsprogrammen bei der Aufstellung der nationalen und der regionalen Programme nach Artikel 281 und anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens eine hohe Priorität eingeräumt wird."

25. Artikel 136 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Zusätzlich zum Ausbau des Handels zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft wird besondere Aufmerksamkeit den Aktionen gewidmet, die darauf ausgerichtet sind, die Eigenständigkeit der AKP-Staaten zu vergrößern, den Handel zwischen ihnen sowie den internationalen Handel zu entwickeln und die regionale Zusammenarbeit im Bereich des Handels und der Dienstleistungen auszubauen.

(2) Im Rahmen der in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente und im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen werden auf Wunsch der AKP-Staaten und der AKP-Regionen Aktionen hauptsächlich in folgenden Bereichen unternommen:

- Unterstützung bei der Festlegung einer angemessenen Gesamtwirtschaftspolitik, die für den Ausbau des Handels erforderlich ist;
- Unterstützung bei der Schaffung oder der Reform der rechtlichen Grundlagen sowie bei der Reform der Verwaltungsverfahren;

- Einführung kohärenter Handelsstrategien;
- Unterstützung der AKP-Staaten bei der Entwicklung ihrer internen Kapazitäten, ihrer Informationssysteme und der Einschätzung der Rolle und Bedeutung des Handels für die wirtschaftliche Entwicklung;
- Unterstützung beim Ausbau der handelsbezogenen Infrastruktur, insbesondere Unterstützung der Bemühungen der AKP-Staaten um eine Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur der flankierenden Dienstleistungen, einschließlich der Beförderungs- und Lagereinrichtungen, um ihre effektive Beteiligung an der Verteilung der Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten und die Ausfuhren der AKP-Staaten zu steigern;
- Valorisierung der Humanressourcen und Förderung der beruflichen Fachkenntnisse im Bereich des Handels und der Dienstleistungen, insbesondere in den Sektoren Verarbeitung, Vermarktung, Verteilung und Transport für den Gemeinschafts-, den Regional- und den internationalen Markt;
- Unterstützung der Entwicklung der Privatwirtschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, im Hinblick auf die Ermittlung und Entwicklung von Erzeugnissen, Absatzmärkten und exportorientierten Joint-ventures;
- Unterstützung von AKP-Aktionen zur Förderung und Anziehung von Privatinvestitionen und Joint-ventures;
- Schaffung, Anpassung und Ausbau von für die Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen zuständigen Einrichtungen in den AKP-Staaten, wobei die spezifischen Bedürfnisse der Einrichtungen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten besonders zu berücksichtigen sind;

- Unterstützung der Bemühungen der AKP-Staaten um eine Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse, um deren Anpassung an die Markterfordernisse sowie um eine Diversifizierung ihrer Absatzmärkte;
 - Unterstützung der Bemühungen der AKP-Staaten um eine effektivere Durchdringung von Drittlandsmärkten;
 - Maßnahmen zur Entwicklung des Handels, insbesondere Intensivierung der Kontakte und des Informationsaustausches zwischen den Wirtschaftsteilnehmern der AKP-Staaten, der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Drittländer;
 - Unterstützung der AKP-Staaten bei der Anwendung moderner Marketing-Methoden in den Sektoren und bei den Programmen, die auf die Erzeugung in Bereichen wie dem der ländlichen Entwicklung und der Landwirtschaft ausgerichtet sind."
26. In Artikel 136 Absatz 4 der englischen Fassung wird das Wort "should" durch "may" ersetzt (betrifft nur den englischen Wortlaut).
27. Artikel 141 erhält folgende Fassung:
- "Artikel 141
- (1) Die Stiftung für die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der EG und andere Facheinrichtungen können einen Beitrag zur Erreichung der Ziele dieses Titels in ihrem Tätigkeitsbereich leisten.

(2) Die im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit zu diesem Zweck entfalteten Tätigkeiten umfassen folgendes:

- a) Studien, Forschungsarbeiten und Aktionen betreffend die kulturellen Aspekte im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der kulturellen Dimension bei der Zusammenarbeit;
- b) Studien, Forschungsarbeiten und Aktionen zur Förderung der kulturellen Identität der Bevölkerung der AKP-Staaten sowie alle Initiativen, die zum interkulturellen Dialog beitragen können."

28. Artikel 159 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

"j) auf Antrag der betreffenden AKP-Staaten Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Koordinierung der sektorbezogenen Politik einschließlich der Entwicklung des Handels und der Strukturanpassungsbemühungen;"

29. Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) Finanzierungsanträge für Aktionen der regionalen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten können vom AKP-Ministerrat oder - nach besonderer Ermächtigung - vom AKP-Botschafterausschuß gestellt werden. In diesem Zusammenhang teilt die Gemeinschaft den AKP-Staaten zu Beginn des Zeitraums, für den das Zweite Finanzprotokoll gilt, die Höhe der für die regionale Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten zur Verfügung stehenden Finanzmittel mit."

E. DRITTER TEIL - DIE INSTRUMENTE DER AKP-EG-ZUSAMMENARBEIT

30. Artikel 167 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei der Verfolgung dieses Ziels wird besonders darauf geachtet, daß dem Warenverkehr der AKP-Staaten mit der Gemeinschaft tatsächliche zusätzliche Vergünstigungen gewährt und die Bedingungen für den Zugang ihrer Waren zum Markt verbessert werden, damit das Wachstumstempo ihres Handels und insbesondere der Strom ihrer Ausfuhren in die Gemeinschaft beschleunigt und ein besseres Gleichgewicht im Warenverkehr der Vertragsparteien und somit eine Zunahme der Ausfuhren auf den Regional- und den internationalen Markt erreicht wird."

31. Artikel 177 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wenn die Anwendung dieses Kapitels ernste Störungen für einen Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten mit sich bringt oder deren äußere finanzielle Stabilität gefährdet oder wenn Schwierigkeiten auftreten, die die Beeinträchtigung eines Wirtschaftsbereichs der Gemeinschaft oder einer ihrer Regionen nach sich ziehen könnten, so kann die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen werden dem Ministerrat unverzüglich bekanntgegeben."

32. Artikel 178 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen vorherigen Konsultationen stehen jedoch sofortigen Beschlüssen nicht entgegen, die die Gemeinschaft nach Artikel 177 Absatz 1 fassen kann, wenn besondere Umstände dies erfordern."

33. Artikel 181 Absatz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. wenn die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen nach Artikel 177 trifft; in diesem Fall können im Ministerrat auf Antrag der betroffenen Vertragsparteien über diese Maßnahmen Konsultationen insbesondere mit dem Ziel stattfinden, die Einhaltung von Artikel 177 Absatz 3 sicherzustellen."

34. Artikel 187 Absatz 1 Nummer 24 erhält folgende Fassung:

"24. Bananen, frisch 0803 00 11 und 19";

dem Artikel 187 Absatz 1 wird folgende Nummer 50 angefügt:

"50. Karakal-Häute ex 4301 30 00
ex 4302 13 00
ex 4302 30 31".

35. Dem Artikel 193 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. der Beträge, die sich aus der Anwendung des Artikel 366a Absatz 3 Unterabsatz 1 ergeben."

36. Dem Artikel 194 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Außer der Kürzung nach Absatz 2 wird die Transfergrundlage aufgrund eines Defizits an Mitteln des Systems nicht weiter gekürzt, wenn die so nach Absatz 2 gekürzte Transfergrundlage weniger als 2 Millionen ECU bei den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und den AKP-Binnenstaaten bzw. weniger als 1 Million ECU bei den AKP-Inselstaaten beträgt."

37. Artikel 203 erhält folgende Fassung:

"Artikel 203

(1) Wird bei der Prüfung

- a) der vermarkteten Produktion im Anwendungsjahr im Vergleich zum Referenzzeitraum oder
- b) der Gesamtausfuhren als Teil der vermarkteten Produktion im gleichen Zeitraum oder
- c) des Teils der Gesamtausfuhren, die in die Gemeinschaft gehen, im gleichen Zeitraum oder
- d) der Summe der unter den Buchstaben b und c genannten Zahlen

ein erheblicher Rückgang festgestellt, so finden zwischen der Kommission und dem antragstellenden AKP-Staat Konsultationen statt, mit dem Ziel zu ermitteln, ob und inwieweit die Transfergrundlage beibehalten oder gekürzt werden muß.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt ein Rückgang als erheblich, wenn er mindestens 20 % beträgt."

38. Artikel 209 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Wird in einem Sektor bereits eine Anpassungsmaßnahme durchgeführt, die auf die Umstrukturierung der verschiedenen Produktions-, Ausfuhr- oder Diversifizierungstätigkeiten abzielt, so können die Mittel im Einklang mit einer bestehenden konsequenten Reformpolitik sowie zur Unterstützung dieser Politik verwendet werden."

39. Artikel 211 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei der Unterzeichnung des Transferabkommens nach Artikel 205 Absatz 2 wird der Transferbetrag in ECU auf ein zinsbringendes Konto in einem Mitgliedstaat überwiesen, für das zwei Unterschriften, die des AKP-Staates und die der Kommission, erforderlich sind. Der Zinsertrag wird diesem Konto gutgeschrieben."

40. Dem Artikel 220 wird folgender Buchstabe p angefügt:

"p) die Festlegung und Durchführung der Handelspolitik und der Programme zur Förderung der harmonischen und allmählichen Eingliederung der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft unterstützen."

41. Artikel 224 wird wie folgt geändert:

- Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) den Staatshaushalt entlastende Maßnahmen, bei denen interne Finanzierungsengpässe abgebaut werden, und zwar

i) entweder - bei den AKP-Staaten mit frei konvertierbarer und transferierbarer Währung - direkt

ii) oder indirekt durch die Verwendung von Gegenwertmitteln, die beim Einsatz der verschiedenen Gemeinschaftsinstrumente anfallen;"

- Buchstabe i erhält folgende Fassung:

"i) die personellen und materiellen Ressourcen, die ausschließlich die effektive und effiziente Verwaltung und Überwachung der aus dem Europäischen Entwicklungsfonds - nachstehend als "Fonds" bezeichnet - finanzierten Projekte und Programme betreffen und hierfür zusätzlich zu den Aufwendungen der AKP-Staaten unbedingt erforderlich sind;"

- folgender Buchstabe m wird angefügt:

"m) die Unterstützung der Reform der Staatsorgane und der Verwaltung mit dem Ziel der Demokratisierung und der Rechtsstaatlichkeit."

42. Artikel 230 Absatz 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

"g) die Akteure der dezentralen Zusammenarbeit der AKP-Staaten und der Gemeinschaft, damit diese im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit wirtschaftliche, kulturelle, soziale und bildungsbezogene Projekte und Programme in den AKP-Staaten durchführen können."

43. Artikel 233 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Wird die Finanzhilfe dem Endbegünstigten durch eine Zwischeninstanz oder einem Endbegünstigten aus der Privatwirtschaft unmittelbar gewährt, so

- a) werden die Bedingungen für die Gewährung dieser Mittel durch die Zwischeninstanz an den Endbegünstigten oder für die unmittelbare Gewährung an einen Endbegünstigten aus der Privatwirtschaft im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag festgelegt;
- b) wird jede Finanzmarge, die der Zwischeninstanz aufgrund dieser Transaktion zusteht oder die bei der unmittelbaren Vergabe des Darlehens an einen Endbegünstigten aus der Privatwirtschaft entsteht, unter den im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag vorgesehenen Bedingungen zu Entwicklungszwecken verwendet, nachdem die Verwaltungskosten, die Finanz- und Wechselkursrisiken sowie die Kosten der dem Endbegünstigten geleisteten technischen Hilfe berücksichtigt worden sind."

44. Artikel 234 wird wie folgt geändert:

- Der Eingangsteil von Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Risikokapital kann als Darlehen, Beteiligungen oder sonstige Hilfe in Form von Quasi-Eigenkapital bereitgestellt werden."

- In Absatz 1 wird folgender Buchstabe ba eingefügt:

"ba) Die Hilfen in Form von Quasi-Eigenkapital können in Aktionärsvorschüssen, Wandelschuldverschreibungen, Beteiligungsdarlehen oder ähnlichem bestehen."

- Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) Die Bedingungen für die Bereitstellung von Risikokapital richten sich nach den Merkmalen der einzelnen Projekte oder Programme und sind im allgemeinen günstiger als bei zinsbegünstigten Darlehen. Der Zinssatz für Darlehen an die AKP-Staaten oder an die Zwischeninstanz übersteigt in keinem Fall 3 %."

- In Absatz 1 werden nach Buchstabe c folgende Buchstaben ca und cb eingefügt:

"ca) Die Risikokapitalmittel können für die Unterstützung von Untersuchungen zur Vorbereitung von Investitionen und technischer Hilfe nach Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g verwendet werden. In diesen Fällen sind die Darlehen nur zurückzuzahlen, wenn die Investition getätigt wird."

cb) Die Beteiligungen und die sonstigen Hilfen in Form von Quasi-Eigenkapital werden je nach Leistungsfähigkeit des Projekts oder Programms verzinst, und die entstandenen Gewinne werden zwischen der Gemeinschaft und den an dem Projekt oder Programm Beteiligten aufgeteilt."

- Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Bei Risikokapital kleiner und mittlerer Unternehmen - im folgenden "KMU" genannt - wird das Wechselkursrisiko von der Gemeinschaft einerseits und den übrigen Parteien andererseits getragen. Im Durchschnitt wird das Wechselkursrisiko zu gleichen Teilen getragen."

45. In Artikel 235 wird folgender Buchstabe ba eingefügt:

"ba) bei unmittelbarer Finanzierung der Privatwirtschaft für rein kommerzielle Projekte gilt der in Buchstabe b genannte Vergütungssatz nicht für Darlehen, die Nicht-AKP-Darlehensnehmern oder AKP-Gesellschaften mit einer Nicht-AKP-Mehrheitsbeteiligung gewährt werden."

46. Artikel 236 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) durch Einsatz der von ihr verwalteten Mittel zur wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung der AKP-Staaten auf nationaler und regionaler Ebene beizutragen; zu diesem Zweck finanziert sie vorrangig produktive Projekte und Programme oder sonstige Investitionen zur Förderung der Privatwirtschaft in Industrie, Agro-Industrie, Fremdenverkehr, Bergbau, Energie sowie in den zu diesen Sektoren gehörigen Transport- und Telekommunikationsbereichen. Diese sektoralen Prioritäten schließen nicht aus, daß die Bank auch in anderen Sektoren, insbesondere in der gewerblichen Landwirtschaft, produktive Projekte und Programme aus Eigenmitteln finanzieren kann;"

47. In Artikel 243 wird vor dem bisherigen einzigen Absatz die Nummer "(1)" eingefügt; dem genannten Artikel wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

"(2) Die AKP-Staaten erkennen ferner die Notwendigkeit an, Reformprogramme auf regionaler Ebene zu fördern und dabei sicherzustellen, daß bei der Vorbereitung und Durchführung der nationalen Programme den regionalen Tätigkeiten, die einen Einfluß auf die nationale Entwicklung haben werden, die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird. Zu diesem Zweck bemüht sich die Unterstützung der Strukturanpassung auch darum,

a) vom Beginn der Diagnose an Maßnahmen zur Förderung der Regionalintegration einzubeziehen und den Auswirkungen der grenzübergreifenden Anpassung Rechnung zu tragen;

- b) die Harmonisierung und Koordinierung der Gesamtwirtschafts- und der Sektorpolitiken, einschließlich der Bereiche Steuern und Zölle, zu unterstützen, um das doppelte Ziel der Regionalintegration und der Strukturreform auf nationaler Ebene zu erreichen;
- c) die Umsetzung der Sektorreformpolitiken auf regionaler Ebene zu fördern und zu unterstützen;
- d) die Liberalisierung des Handels und der Zahlungen und der grenzüberschreitenden Investitionen zu unterstützen."

48. Artikel 244 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) Die Hilfe orientiert sich an den vorrangigen Entwicklungszielen des AKP-Staates wie Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes, Ernährungssicherheit, VVVT (Verarbeitung, Vermarktung, Vertrieb, Transport), Entwicklung des Handels und Umweltschutz und trägt zum Abbau der Schuldenlast bei."

49. In Artikel 246 erhält der Eingangsteil von Absatz 1 folgende Fassung:

"(1) Alle AKP-Staaten kommen grundsätzlich für die Strukturanpassungshilfe in Betracht, für die der Umfang der auf gesamtwirtschaftlicher oder sektoraler Ebene durchgeführten oder geplanten Reformen - unter Berücksichtigung des regionalen Zusammenhangs -, ihre Effizienz und ihre möglichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung sowie die wirtschaftlichen und sozialen Probleme dieser Staaten maßgebend sind; für diese gibt es unter anderem folgende Indikatoren:"

50. Artikel 247 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Diese Anpassungshilfe erfolgt in Form von

- a) sektoralen oder globalen Importprogrammen nach Artikel 224 Buchstabe c und Artikel 225;
- b) den Staatshaushalt entlastenden Maßnahmen nach Artikel 224 Buchstabe d;
- c) technischer Hilfe im Zusammenhang mit Programmen für Strukturanpassungshilfen."

- Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Anpassungshilfe wird flexibel gehandhabt, wobei je nach Fall folgende Instrumente eingesetzt werden:

- a) globale Importprogramme (GIP), die im Einklang mit dem in diesem Abkommen festgelegten Konzept der Strukturanpassungshilfe stehen, sind normalerweise das geeignetste Instrument für Länder, die gesamtwirtschaftliche Reformen durchführen;

- b) den Staatshaushalt entlastende Maßnahmen zur Unterstützung der AKP-Staaten bei der Verbesserung der Integrität, Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Ausführung ihrer Haushaltspläne;
- c) sektorale Importprogramme (SIP) können zur Unterstützung eines sektoralen Anpassungsprogramms oder bei gesamtwirtschaftlichen Reformen zur Erzielung einer größeren sektoralen Wirkung eingesetzt werden."

- Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die in Absatz 4 definierten Instrumente können nach denselben Modalitäten eingesetzt werden, um die nach Artikel 246 in Betracht kommenden AKP-Staaten dabei zu unterstützen, Nettoübergangskosten verursachende Reformen zur Liberalisierung der Regionalwirtschaft durchzuführen."

51. Artikel 248 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) sicherzustellen ist, daß die AKP-Wirtschaftsteilnehmer einen möglichst umfassenden und transparenten Zugang zu den Mitteln des Programms haben, daß die Beschaffungsverfahren mit den Verwaltungs- und Handelspraktiken in dem betreffenden Staat im Einklang stehen und daß gleichzeitig das bestmögliche Preis-Leistungsverhältnis bei den eingeführten Waren und die notwendige Kohärenz mit den auf internationaler Ebene erzielten Fortschritten bei der Harmonisierung der Verfahren für die Unterstützung der Strukturanpassung gewährleistet ist."

52. In Titel III Kapitel 2 wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

"Abschnitt 4a

Dezentrale Zusammenarbeit

Artikel 251a

(1) Zur Verstärkung und Diversifizierung der Grundlagen für die langfristige Entwicklung der AKP-Staaten und zur Förderung der Entfaltung und Mobilisierung von Initiativen seitens aller Akteure in den AKP-Staaten und der Gemeinschaft, die zur autonomen Entwicklung der AKP-Staaten beitragen können, werden diese Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit innerhalb der von den betreffenden AKP-Staaten festgesetzten Grenzen insbesondere in der Form unterstützt, daß jeweils gleichartige Akteure in den AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsame Anstrengungen unternehmen und ihre Mittel zusammenlegen. Mit dieser Form der Zusammenarbeit wird vor allem bezweckt, die fachliche Kompetenz, die neuartigen Vorgehensweisen und die Mittel der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit für die Entwicklung der AKP-Staaten nutzbar zu machen.

(2) Akteure im Sinne dieses Artikels sind dezentrale öffentliche Stellen, ländliche und dörfliche Zusammenschlüsse, Genossenschaften, Gewerkschaften, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, im Entwicklungsbereich tätige Nichtregierungsorganisationen sowie sonstige Vereinigungen, Zusammenschlüsse und Beteiligte, die aus eigener Initiative einen Beitrag zur Entwicklung der AKP-Staaten leisten möchten und dazu in der Lage sind, sofern von diesen Beteiligten und/oder mit diesen Maßnahmen kein Erwerbszweck verfolgt wird.

Artikel 251b

(1) Im Rahmen der AKP-EG-Zusammenarbeit werden besondere Anstrengungen unternommen, um die Initiativen der Akteure in den AKP-Staaten zu fördern und zu unterstützen und um insbesondere ihre fachliche Kompetenz zu stärken. Daher werden Maßnahmen der AKP-Akteure unterstützt, die diese allein oder gemeinsam mit entsprechenden Akteuren aus der Gemeinschaft durchführen, die ihnen ihre fachliche Kompetenz und Erfahrung, ihre technischen und organisatorischen Fähigkeiten oder ihre Finanzierungsquellen zur Verfügung stellen.

(2) Im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit werden die Akteure in den AKP-Staaten und in der Gemeinschaft dazu ermutigt, durch Bereitstellung ergänzender finanzieller und technischer Mittel an den Entwicklungsanstrengungen mitzuwirken. Für Aktionen der dezentralen Zusammenarbeit kann bei Erfüllung der Voraussetzungen der Artikel 251c, 251d und 251e eine finanzielle und/oder technische Unterstützung gewährt werden, die aus den Mitteln dieses Abkommens finanziert wird.

(3) Diese Form der Zusammenarbeit ist unter Achtung der Rolle und der Zuständigkeiten der öffentlichen Stellen der AKP-Staaten durchzuführen.

Artikel 251c

(1) Die Aktionen der dezentralen Zusammenarbeit können aus den Finanzmitteln des Richtprogramms oder der Gegenwertfonds unterstützt werden. Diese Unterstützung wird in dem Maße geleistet, wie sie für eine erfolgreiche Durchführung der vorgeschlagenen Aktionen erforderlich ist, sofern deren Lebensfähigkeit nach den Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festgestellt worden ist.

(2) Die Projekte oder Programme im Rahmen dieser Form der Zusammenarbeit können mit den in den Schwerpunktbereichen der Richtprogramme durchgeführten Programmen verknüpft sein oder auch nicht, können jedoch ein Mittel zur Erreichung der besonderen Ziele sein, die im Richtprogramm enthalten sind oder sich aus Initiativen der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit ergeben.

Artikel 251d

(1) Die Im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit durchgeführten Projekte und Programme sind den AKP-Staaten zur Genehmigung vorzulegen. Diese Projekte und Programme werden finanziert

- a) aus Beiträgen des Fonds; in diesem Fall übersteigt der Beitrag im allgemeinen nicht drei Viertel der Gesamtkosten des Projekts oder Programms, keinesfalls jedoch 300 000 ECU. Der Betrag, der dem Beitrag des Fonds entspricht, wird auf die im Rahmen des nationalen oder regionalen Richtprogramms bereitgestellten Zuschüsse angerechnet;

- b) aus Beiträgen der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit, sofern die von diesen Akteuren zur Verfügung gestellten finanziellen, technischen, materiellen oder sonstigen Ressourcen nicht weniger als in der Regel 25 % der geschätzten Gesamtkosten des Projekts oder Programms ausmachen; und
- c) ausnahmsweise aus Beiträgen des betreffenden AKP-Staates, der einen finanziellen Beitrag leistet, die Benutzung öffentlicher Einrichtungen gestattet oder Leistungen erbringt.

(2) Für die im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit finanzierten Projekte und Programme gelten die in Kapitel 5 dieses Titels und insbesondere die in Artikel 290 festgelegten Verfahren.

Artikel 251e

Neben den Möglichkeiten, die den Akteuren der dezentralen Zusammenarbeit in diesem Abschnitt, in den Artikeln 252 und 253 hinsichtlich der Kleinstvorhaben, in Artikel 278 Absatz 2 Buchstabe c hinsichtlich der technischen Zusammenarbeit und in Artikel 300 hinsichtlich der Soforthilfe geboten werden, können die AKP-Staaten die Beteiligung der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit an der Durchführung anderer aus dem Fonds finanzierter Projekte und Programme verlangen oder genehmigen, insbesondere an in direkter Regie ausgeführten Aufträgen nach Artikel 299 und anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens."

53. Dem Artikel 254 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Reichen die nach diesem Artikel für eine Maßnahme bereitgestellten Mittel nicht aus, um den Notstand zu bewältigen, so kann bei Unfähigkeit des Staates, sein Richtprogramm zu unterzeichnen oder durchzuführen, auf Antrag des betreffenden AKP-Staates oder der AKP-Staaten im Namen des betreffenden Staates oder der Gemeinschaft nach Konsultation mit dem AKP-Staat ein Teil der nicht gebundenen Mittel des nationalen Richtprogramms zugunsten seiner Bevölkerung für Soforthilfe, humanitäre Hilfe oder Hilfe beim späteren Wiederaufbau verwendet werden."

54. Dem Artikel 274 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für die Zwecke des Kapitels 5 Abschnitt 5 dieses Titels umfaßt der Begriff "Gesellschaften oder Unternehmen der Mitgliedstaaten" auch Gesellschaften und Unternehmen der ÜLG."

55. Artikel 281 erhält folgende Fassung:

"Artikel 281

(1) Zu Beginn der Geltungsdauer des Zweiten Finanzprotokolls

a) macht die Kommission gegenüber jedem AKP-Staat klare Angaben über den gesamten programmierbaren Richtbetrag, über den er im Laufe dieses Zeitraums verfügen kann, und übermittelt ihm sämtliche anderen zweckdienlichen Informationen;

- b) wird jedem AKP-Staat, der die für die Strukturanpassungshilfe nach Artikel 246 bestimmten spezifischen Mittel in Anspruch nehmen kann, die geschätzte Höhe der ersten ihm zustehenden Tranche mitgeteilt;
- c) macht die Bank gegenüber jedem AKP-Staat umfassende Angaben über ihre Eigenmittel und die Risikokapitalmittel, über die er im Laufe dieses Zeitraums verfügen kann.

(2) Sobald ein AKP-Staat über die in Absatz 1 genannten Informationen verfügt, erstellt er nach Maßgabe seiner Entwicklungsziele und -prioritäten den Entwurf eines Richtprogramms, den er der Gemeinschaft unterbreitet. Dieser Entwurf des Richtprogramms enthält Angaben über

- a) die vorrangigen nationalen und regionalen Entwicklungsziele des betreffenden AKP-Staates;
- b) die Schwerpunktbereiche, auf die sich die Unterstützung konzentrieren soll, wobei besonderes Gewicht auf die Linderung der Armut und die nachhaltige Entwicklung gelegt wird, sowie die hierfür einzusetzenden Mittel;
- c) Vorschläge für die Entwicklung der Privatwirtschaft und/oder der Industrie, für die der AKP-Staat möglicherweise Risikokapital und andere zur Verfügung stehende Mittel zu verwenden beabsichtigt;

- d) die zur Verwirklichung der Ziele in den Schwerpunktbereichen am besten geeigneten Maßnahmen und Aktionen oder, wenn diese Aktionen nicht ausreichend festgelegt sind, die Grundzüge der Programme zur Unterstützung der von dem AKP-Staat für die ausgewählten Schwerpunktbereiche festgelegten Politik;
- e) soweit angebracht, Vorschläge für die Verwaltung des Richtprogramms und die nach Artikel 224 Buchstabe i benötigte Unterstützung;
- f) die für Projekte und Programme außerhalb der Schwerpunktbereiche zurückgestellten Mittel, die Grundzüge der Elemente für die in Artikel 290 genannten Mehrjahresprogramme sowie die für jedes dieser Elemente einzusetzenden Mittel;
- g) soweit möglich, die spezifischen nationalen Projekte und Programme, die eindeutig festgelegt worden sind, insbesondere die Projekte und Programme zur Fortsetzung von bereits eingeleiteten Aktionen;
- h) gegebenenfalls einen begrenzten Teil der nicht für den Schwerpunktbereich bestimmten programmierbaren Mittel, die der AKP-Staat zur Förderung der Struktur-
anpassung verwenden will;
- i) Vorschläge für regionale Projekte und Programme;

- j) einen Zeitplan für die Umsetzung des Richtprogramms einschließlich der Mittelbindungen und der Auszahlungen;
- k) die Rücklagen für die Absicherung gegen Schadensfälle und für die Deckung von Kostensteigerungen und unvorhergesehene Ereignisse."

56. Artikel 282 erhält folgende Fassung:

"Artikel 282

(1) Über den Entwurf des Richtprogramms findet zwischen den Vertretern des betreffenden AKP-Staates und der Gemeinschaft ein Meinungsaustausch statt, bei dem den nationalen Bedürfnissen der AKP-Staaten und ihrem Recht, ihre eigenen Entwicklungsstrategien, -prioritäten und -modelle sowie ihre Gesamtwirtschafts- und Sektorpolitik souverän festzulegen, gebührend Rechnung getragen wird.

(2) Auf der Grundlage des von dem betreffenden AKP-Staat vorgeschlagenen Entwurfs des Richtprogramms wird unter Berücksichtigung der Grundsätze der Artikel 3 und 4 von der Gemeinschaft und diesem Staat im gegenseitigen Einvernehmen das Richtprogramm aufgestellt, das nach seiner Annahme sowohl die Gemeinschaft als auch jenen Staat bindet. Es enthält insbesondere alle in Artikel 281 Absatz 2 genannten Angaben und einen Betrag, der 70 % des Richtbetrags entspricht; dies gilt nicht für die AKP-Staaten, bei denen die Höhe des Richtbetrags oder die Konzentration des Richtprogramms auf ein einziges Projekt eine Aufteilung nicht rechtfertigt.

(3) Das Richtprogramm ist so flexibel, daß die Übereinstimmung der Aktionen mit den Zielen stets gewährleistet ist und mögliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage sowie der Prioritäten und Ziele eines AKP-Staates berücksichtigt werden können. Es kann auf Antrag des betreffenden AKP-Staates geändert werden. Es wird überprüft, wenn der betreffende AKP-Staat bei der Durchführung des Programms ein hohes Mittelbindungsniveau erreicht hat, spätestens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten des Zweiten Finanzprotokolls.

(4) Bei Abschluß der in Absatz 3 genannten Überprüfung können die für die Umsetzung des Richtprogramms erforderlichen Mittel zugeteilt werden; hierbei ist folgendem Rechnung zu tragen:

- a) dem Richtbetrag;
- b) den Fortschritten, die ausweislich der in Artikel 284 Absatz 3 genannten Jahresberichte des Leiters der Delegation und des nationalen Anweisungsbefugten bei der Durchführung der in Artikel 281 Absatz 2 genannten Programmelemente und des vereinbarten Zeitplans für die Mittelbindungen und die Auszahlungen gemacht wurden;
- c) dem Stand der Vorbereitung der Aktionen, die der AKP-Staat im Rahmen der zweiten Tranche des Richtprogramms durchführen will;
- d) der besonderen Lage des betreffenden AKP-Staates.

(5) Nach der in den Absätzen 3 und 4 genannten Überprüfung, spätestens jedoch nach Ende der Geltungsdauer des Zweiten Finanzprotokolls kann ein etwaiger Restbetrag der programmierbaren Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, die unter die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung fallen, insbesondere von Maßnahmen, die mit der programmierbaren Hilfe zusammenhängen, sofern der Ministerrat nichts anderes beschließt."

57. Artikel 283 erhält folgende Fassung:

"Artikel 283

Die Gemeinschaft und der betreffende AKP-Staat treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Richtprogramm binnen zwölf Monaten nach der Unterzeichnung des Zweiten Finanzprotokolls so rasch wie möglich angenommen wird, es sei denn, daß außergewöhnliche Umstände vorliegen."

58. Artikel 284 erhält folgende Fassung:

"Artikel 284

(1) Unbeschadet der Mittel, die für Soforthilfe, Zinsvergütungen und regionale Zusammenarbeit zurückgestellt werden, umfaßt die programmierbare Hilfe Zuschüsse.

(2) Um den wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten der in Artikel 330 aufgeführten am wenigsten entwickelten Länder Rechnung zu tragen, werden insgesamt 50 % des Risikokapitals diesen Ländern zugewiesen. Zusätzlich werden mindestens 50 % der Risikokapitalmittel für die Unterstützung der AKP-Staaten verwendet, die aktiv Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in der Privatwirtschaft unterstützen und durchführen.

(3) Der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation erstellen binnen 90 Tagen nach Ende eines jeden Kalenderjahrs einen Bericht über die Umsetzung des Richtprogramms und legen ihn dem Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung vor. Sie treffen ferner die Maßnahmen, die für die Einhaltung des bei der Programmierung vereinbarten Zeitplans für die Mittelbindungen und die Auszahlungen erforderlich sind, ermitteln die Ursachen für die bei der Durchführung aufgetretenen Verzögerungen und schlagen geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung vor. Der Ausschuß prüft die Berichte im Einklang mit den ihm in diesem Abkommen verliehenen Zuständigkeiten und Befugnisse."

59. Dem Artikel 287 Absatz 2 wird folgender Buchstabe i angefügt:

"i) der Vereinbarkeit mit der Handelspolitik und den Handelsentwicklungsprogrammen der AKP-Staaten und den Auswirkungen auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Binnen-, dem Regional-, dem internationalen und dem Gemeinschaftsmarkt."

60. Artikel 290 erhält folgende Fassung:

"Artikel 290

(1) Zwecks Beschleunigung der Verfahren können die Beschlüsse über die Finanzierung in Abweichung von den Artikeln 288 und 289 Mehrjahresprogramme betreffen, wenn es sich um die Finanzierung von Maßnahmen in folgenden Bereichen handelt:

- a) Ausbildung;
- b) dezentrale Zusammenarbeit;
- c) Kleinstvorhaben;
- d) Absatzförderung und Entwicklung des Handels;
- e) Maßnahmenpakete begrenzten Umfangs in einem bestimmten Sektor;
- f) Unterstützung bei der Abwicklung der Projekte und Programme;
- g) technische Zusammenarbeit.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen kann der betreffende AKP-Staat dem Leiter der Delegation ein Mehrjahresprogramm unterbreiten, aus dem das Projekt in groben Zügen, die geplanten Arten von Maßnahmen und die finanziellen Verpflichtungen ersichtlich sind.

- a) Der Finanzierungsbeschluß für jedes mehrjährige Programm wird vom Hauptanweisungsbefugten getroffen. Das Schreiben des Hauptanweisungsbefugten an den nationalen Anweisungsbefugten, in dem dieser Beschluß mitgeteilt wird, stellt das Finanzierungsabkommen im Sinne des Artikels 291 dar.

- b) Im Rahmen der so genehmigten Mehrjahresprogramme sorgt der nationale Anweisungsbefugte oder gegebenenfalls der Akteur der dezentralen Zusammenarbeit, dem die Befugnis hierzu übertragen worden ist, oder in geeigneten Fällen auch sonstige förderungswürdige Begünstigte dafür, daß jede Maßnahme im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und des vorstehend genannten Finanzierungsabkommens durchgeführt wird. Werden die Maßnahmen von Akteuren der dezentralen Zusammenarbeit oder sonstigen förderungswürdigen Begünstigten durchgeführt, so tragen der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation die finanzielle Verantwortung und sorgen für eine regelmäßige Überwachung, damit sie unter anderem ihre Verpflichtungen aus Absatz 3 erfüllen können.
- (3) Zum Ende eines jeden Jahres übermittelt der nationale Anweisungsbefugte der Kommission einen im Benehmen mit dem Leiter der Delegation erstellten Bericht über die Durchführung der Mehrjahresprogramme."
61. Artikel 294 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii erhält folgende Fassung:
- "i) den natürlichen Personen, Gesellschaften oder Unternehmen, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Organisationen der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten;
 - ii) den Genossenschaften, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts - mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen - der Mitgliedstaaten und/oder der AKP-Staaten;
 - iii) den Joint-ventures oder Zusammenschlüssen der Gesellschaften oder Unternehmen der AKP-Staaten und/oder der Mitgliedstaaten;"

62. Artikel 296 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmer, Lieferanten und Beratungsbüros der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten;"

63. Artikel 316 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Kommission ist in jedem AKP-Staat oder in jeder regionalen Gruppe, die dies ausdrücklich wünscht, durch eine Delegation unter der Leitung eines Leiters der Delegation vertreten, der das Agrément des betreffenden AKP-Staates bzw. der betreffenden AKP-Staaten erhalten hat."

64. Artikel 317 wird wie folgt geändert:

- am Anfang wird folgender Absatz eingefügt:

"Der Leiter der Delegation vertritt die Kommission in allen ihren Zuständigkeitsbereichen sowie für alle ihre Tätigkeiten."

- Der Einleitungsteil zu dem nunmehrigen Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Leiter der Delegation erhält - insbesondere bezüglich der Zusammenarbeit - die erforderlichen Weisungen und Befugnisse zur Erleichterung und Beschleunigung der Vorbereitung, Prüfung und Durchführung der Projekte und Programme sowie die hierzu notwendige Unterstützung. Zu diesem Zweck erfüllt der Leiter der Delegation in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten folgende Aufgaben:"

64a. In Artikel 331 Nummer 10 wird nach dem ersten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

"- Artikel 194 Absatz 5"

64b. In Artikel 331 Nummer 12 wird folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

"- Artikel 284 Absatz 2"

64c. In Artikel 334 Nummer 9 wird vor dem ersten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

"- Artikel 194 Absatz 5"

64d. In Artikel 337 Nummer 9 wird vor dem ersten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

"- Artikel 194 Absatz 5"

F. FÜNFTER TEIL - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

65. Artikel 364 erhält folgende Fassung:

"Artikel 364

Führen die Verhandlungen mit Südafrika vor Inkrafttreten der Bestimmungen zur Änderung dieses Abkommens nach Artikel 366 Absatz 2 zu einer Einigung über den Beitritt Südafrikas zu diesem Abkommen, so befindet der Ministerrat unbeschadet der Beitrittsbedingungen nach Artikel 363 über das Ergebnis dieser Verhandlungen und faßt unter Berücksichtigung der Besonderheiten Südafrikas einen Beschluß über die Bedingungen des Beitritts dieses Staates.

Diese Bedingungen werden in einem Sonderprotokoll niedergelegt, das Bestandteil dieses Abkommens ist.

Im Falle eines positiven Beschlusses wird Südafrika zu den Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens gezählt, ohne daß eine weitere Ratifikation durch die Unterzeichner dieses Abkommens erforderlich ist. In dem Beschluß des Ministerrats wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beitritts angegeben."

66. Folgender Artikel 364a wird eingefügt:

"Artikel 364a

(1) Sollte Somalia den Beitritt zu diesem Abkommen beantragen, so befindet der Ministerrat über diesen Antrag und beschließt über den Beitritt dieses Staates.

(2) Gelangt der Ministerrat vor Inkrafttreten der Bestimmungen zur Änderung dieses Abkommens zu einem positiven Beschluß, so wird Somalia auf der gleichen Grundlage wie die übrigen Unterzeichner zu den Unterzeichnern des Abkommens gezählt.

(3) Gelangt der Ministerrat nach Inkrafttreten der Bestimmungen zur Änderung dieses Abkommens zu einem positiven Beschluß, so wird das Inkrafttreten dieses Abkommens in seiner geänderten Fassung für Somalia am ersten Tag nach dem Tag wirksam, an dem Somalia seine Ratifikationsurkunde hinterlegt. Der Ministerrat kann jedoch in seinem Beschluß vorsehen, daß bestimmte Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen im Interesse des Landes für Somalia zu einem anderen Zeitpunkt wirksam werden."

67. Folgender Artikel 366a wird eingefügt:

"Artikel 366a

(1) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "Vertragspartei" die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und jeden der AKP-Staaten andererseits.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine andere Vertragspartei eine Verpflichtung im Zusammenhang mit einem der wesentlichen Bestandteile nach Artikel 5 verletzt hat, so ersucht sie, sofern keine Eile geboten ist, die betreffende Vertragspartei um Konsultationen mit dem Ziel, die Situation eingehend zu prüfen und erforderlichenfalls für Abhilfe zu sorgen.

Bei der Durchführung solcher Konsultationen und den Bemühungen um eine Lösung

- wird die Gemeinschaft von ihrem Vorsitz, der von den im vorangegangenen bzw. im folgenden Halbjahr den Vorsitz führenden Mitgliedstaaten unterstützt wird, sowie von der Kommission vertreten,
- wird die AKP-Seite von dem die Kopräsidentschaft innehabenden AKP-Staat vertreten, der von den zwei die Kopräsidentschaft unmittelbar zuvor bzw. danach innehabenden AKP-Staaten unterstützt wird. Zwei weitere, von der betreffenden Vertragspartei benannte Mitglieder des AKP-Ministerrats nehmen ebenfalls an den Konsultationen teil.

Die Konsultationen beginnen spätestens 15 Tage nach dem Ersuchen und dauern in der Regel nicht länger als 30 Tage.

(3) Die Vertragspartei, die einen Verstoß gegen eine Verpflichtung geltend gemacht hat, kann, falls trotz aller Bemühungen keine Lösung gefunden worden ist, am Ende des in Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten Zeitraums oder - sofern Eile geboten ist oder die Konsultationen abgelehnt wurden - sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, die erforderlichenfalls auch die teilweise oder vollständige Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens auf die betreffende Vertragspartei umfassen können. Dabei sollte die Maßnahme der Aussetzung das letzte Mittel darstellen.

Die betreffende Vertragspartei ist im Vorhinein über jede derartige Maßnahme zu unterrichten, die rückgängig zu machen ist, sobald die Gründe für ihre Ergreifung nicht mehr bestehen."

G. ZWEITES FINANZPROTOKOLL

68. Für den zweiten Fünfjahreszeitraum dieses Abkommens gilt das folgende Zweite Finanzprotokoll:

"ZWEITES FINANZPROTOKOLL

Artikel 1

(1) Für die im Dritten Teil Titel II Kapitel 1 und 3 und Titel III dieses Abkommens genannten Zwecke beläuft sich der Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für einen am 1. März 1995 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren auf 14 625 Millionen ECU.

Dieser Gesamtbetrag umfaßt

- a) einen Betrag von 12 967 Millionen ECU aus dem Europäischen Entwicklungsfonds, von denen 292 Millionen ECU nicht zugewiesene oder nicht ausgeschöpfte Mittel sind, die aus dem vorigen Fonds übertragen wurden. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:
 - i) für die in den Artikeln 220, 221 und 224 genannten Zwecke 9 592 Millionen ECU in Form von Zuschüssen; hiervon wird ein Betrag von 1 400 Millionen ECU zur Unterstützung der Strukturanpassungsmaßnahmen gewährt, der nach Artikel 281 Absatz 2 Buchstabe e im Rahmen der langfristigen Entwicklungshilfe ergänzt werden kann;
 - ii) für die in den Artikeln 220, 221 und 224 genannten Zwecke 1 000 Millionen ECU in Form von Risikokapital;
 - iii) für die in den Artikeln 186 bis 212 genannten Zwecke 1 800 Millionen ECU in Form von Transfers zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse;
 - iv) für die in den Artikeln 214 bis 219 genannten Zwecke 575 Millionen ECU in Form von Zuschüssen für SYSMIN;

- b) für die in den Artikeln 220, 221 und 224 genannten Zwecke bis zu 1 658 Millionen ECU in Form von Darlehen der Bank, die diese nach Maßgabe ihrer Satzung aus Eigenmitteln gewährt. Für diese Darlehen gilt Artikel 235 betreffend die Zinsvergütungen.

(2) Die Bank verwaltet die aus ihren Eigenmitteln gewährten Darlehen, einschließlich der Zinsvergütungen, sowie das Risikokapital. Alle anderen Finanzmittel dieses Abkommens werden von der Kommission verwaltet.

Artikel 2

Für die Finanzierung der Hilfe nach den Artikeln 254 und 255 dieses Abkommens wird folgendes vorgesehen:

- a) Im Rahmen des Betrags nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer i wird eine Sonderrückstellung von 260 Millionen ECU gebildet, wovon 140 Millionen ECU für die Hilfen nach Artikel 254 und 120 Millionen ECU für die Hilfen nach Artikel 255 bestimmt sind.
- b) Ist die in einem der vorgenannten Artikel vorgesehene Sonderrückstellung vor Ablauf dieses Finanzprotokolls erschöpft, so sind Übertragungen der in dem anderen Artikel vorgesehenen Mittel zulässig.

- c) Bei Ablauf dieses Finanzprotokolls werden die nicht für Soforthilfen und für Flüchtlings-, Rücksiedlungs- und Vertriebenenhilfen gebundenen Mittel dem Fonds wieder zugeführt und können zur Finanzierung anderer Maßnahmen, die unter die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung fallen, verwendet werden, sofern der Ministerrat nichts anderes beschließt.
- d) Ist die Sonderrückstellung vor Ablauf dieses Finanzprotokolls erschöpft, so treffen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft - unter Berücksichtigung anderer Mittel, die den AKP-Staaten für dieselben Zwecke zur Verfügung stehen - im Rahmen der zuständigen gemeinsamen Organe geeignete Maßnahmen, um bei Situationen im Sinne der Artikel 254 und 255 Abhilfe zu schaffen.

Artikel 3

- (1) Von den nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer i verfügbaren Finanzmitteln werden 1 300 Millionen ECU für die Finanzierung regionaler Vorhaben und Programme der AKP-Staaten zurückgestellt.
- (2) Aus den nach diesem Artikel zurückgestellten Mitteln weist die Gemeinschaft die folgenden Beträge den jeweils genannten Zwecken zu:
 - i) bis zu 73 Millionen ECU in Form einer gesonderten Rückstellung zur Finanzierung des Haushalts des Zentrums für industrielle Entwicklung;

- ii) einen Betrag von höchstens 4 Millionen ECU zu den in Anhang LXVIII genannten Zielen;
 - iii) einen Richtbetrag von 85 Millionen ECU zur Finanzierung regionaler Programme zur Entwicklung des Handels nach Artikel 138;
 - iv) einen Betrag von 80 Millionen ECU zur Anschubfinanzierung für die in Artikel 224 Buchstabe m vorgesehene Unterstützung der Reform der Staatsorgane und der Verwaltung.
- (3) Die Bank kann diese Mittel aus den von ihr verwalteten Mitteln ergänzen und zur Finanzierung regionaler Projekte und Programme beitragen.

Artikel 4

Die Mittel, die am Ende des letzten Jahres der Geltungsdauer dieses Finanzprotokolls nicht gebunden oder ausgezahlt sind, werden unter denselben wie den in diesem Abkommen vorgesehenen Bedingungen verwendet, bis sie erschöpft sind."

H. PROTOKOLL NR. 1 ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "URSPRUNGSWAREN"
UND ÜBER DIE METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

69. In Protokoll Nr. 1, Titel I Artikel 5 wird die Angabe "10 %" durch "15 %" ersetzt.

70. In Protokoll Nr. 1, Titel I wird dem Artikel 6 folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Auf Antrag der AKP-Staaten gelten Waren mit Ursprung in einem benachbarten Entwicklungsland, das kein AKP-Staat ist, aber zu einem zusammenhängenden geographischen Gebiet gehört, als Ursprungswaren des AKP-Staates, in dem sie weiter be- oder verarbeitet werden, sofern

- die in dem AKP-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Behandlungen hinausgeht. Waren der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems müssen jedoch zusätzlich in dem AKP-Staat mindestens in einer Weise be- oder verarbeitet werden, daß das hergestellte Erzeugnis unter einem anderen als dem Code des Harmonisierten Systems einzureihen ist, unter dem die Waren mit Ursprung in dem Nicht-AKP-Entwicklungsland einzureihen sind. Für die in Anhang X dieses Protokolls aufgeführten Waren gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, nur die in Spalte 3 genannten spezifischen Behandlungen;

- die AKP-Staaten, die Gemeinschaft und die anderen betroffenen Länder eine Übereinkunft über geeignete Verwaltungsverfahren geschlossen haben, durch die die ordnungsgemäße Durchführung dieses Absatzes sichergestellt wird.

Dieser Absatz gilt nicht für Thunfischerzeugnisse, die in die Kapitel 3 oder 16 des Harmonisierten Systems einzureihen sind, sowie ferner nicht für Reiserzeugnisse des HS-Codes 1006 und die in Anhang XI dieses Protokolls aufgeführten Textilwaren.

Für die Ermittlung, ob die Waren ihren Ursprung in dem Nicht-AKP-Entwicklungsland haben, gelten die Bestimmungen dieses Protokolls.

Der AKP-EG-Ministerrat beschließt auf der Grundlage eines Berichts des nach Artikel 30 eingesetzten AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen über die Anträge der AKP-Staaten."

71. In Protokoll Nr. 1, Titel II wird in Artikel 21 Absatz 1 die Angabe "2 820 ECU" durch die Angabe "3 140 ECU" ersetzt, und in Artikel 21 Absatz 2 das Datum "30. April 1991" durch das Datum "30. April 1997" und das Datum "1. Oktober 1988" durch das Datum "1. Oktober 1994" ersetzt.
72. In Protokoll Nr. 1, Titel II werden in Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 die Angaben "200 ECU" und "565 ECU" durch die Angaben "230 ECU" beziehungsweise "630 ECU" ersetzt.

73. In Protokoll Nr. 1, Titel III erhält Artikel 31 Absatz 8 Unterabsatz 1 folgende Fassung:

"(8) Auf Antrag werden Abweichungen für Thunfischkonserven und Thunfischlenden automatisch gewährt, und zwar im Rahmen eines Jahreskontingents von 4 000 Tonnen für Thunfischkonserven und eines Jahreskontingents von 500 Tonnen für Thunfischlenden."

74. In Protokoll Nr. 1 erhält Titel IV folgende Fassung:

"TITEL IV

CEUTA UND MELILLA

Artikel 32

Besondere Bestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Protokolls umfaßt der Begriff "Gemeinschaft" nicht Ceuta und Melilla. Der Begriff "Ursprungswaren der Gemeinschaft" umfaßt nicht die Ursprungswaren von Ceuta und Melilla.
- (2) Bei der Ermittlung, ob Waren, die nach Ceuta und Melilla eingeführt werden, als AKP-Ursprungswaren gelten können, ist dieses Protokoll sinngemäß anzuwenden.
- (3) Werden Waren, die in Ceuta und Melilla, in den ÜLG oder in der Gemeinschaft vollständig hergestellt bzw. gewonnen wurden, in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet, so gelten sie als vollständig in den AKP-Staaten hergestellt.
- (4) Die in Ceuta und Melilla, in den ÜLG oder in der Gemeinschaft vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen gelten als in den AKP-Staaten vorgenommen, wenn die hergestellten Vormaterialien später in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet worden sind.
- (5) Zur Anwendung der Absätze 3 und 4 gelten die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d nicht als Be- oder Verarbeitungen.
- (6) Ceuta und Melilla gelten als ein einziges Gebiet."

75. Dem Protokoll Nr. 1 werden folgende Anhänge X und XI angefügt:

"ANHANG X

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die den Verarbeitungserzeugnissen AKP-Ursprung verleihen, sofern sie an textilen Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 6 Absatz 5 dieses Protokolls genannten Entwicklungsländern vorgenommen werden

Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt: — entschweißt, nicht carbonisiert — carbonisiert	Herstellen aus Schweißwolle, einschließlich Abfällen von Wolle, deren Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Schweißwolle, einschließlich Abfällen von Wolle, deren Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, carbonisiert	Herstellen aus nicht-carbonisierten Abfällen von Wolle, deren Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 5201	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gebleicht	Herstellen aus roher Baumwolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern: — weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet — gekrempelt oder gekämmt oder andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse Herstellen aus chemischen Vormaterialien, aus Spinnmasse oder aus Abfällen des KN-Codes 5505

(1)	(2)	(3)
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: — bedruckt oder gefärbt — getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen — andere	Herstellen aus Fasern oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Filzen mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2) Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen (3) Herstellen aus Fasern
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: — bedruckt oder gefärbt — getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen — andere	Herstellen aus Fasern oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2) Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Vliesstoffen (3) Herstellen aus Fasern
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt: — Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen — andere	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen Tränken, Bestreichen Überziehen oder Umhüllen von Spinnstoffgarnen, Streifen und dergleichen, roh

(1)	(2)	(3)
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt	Herstellen aus Fasern, aus Kokosgarnen, aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder aus synthetischen oder künstlichen Monofilen
5609	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der KN-Codes 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Fasern, aus Kokosgarnen, aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder aus synthetischen oder künstlichen Monofilen
5704	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert	Herstellen aus Fasern
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien:	
	— Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive (KN-Code 5810)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben, Filzen oder Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2)
	— getränkt, bestrichen oder überzogen	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
	— andere	Herstellen aus Garnen

(1)	(2)	(3)
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus rohen Geweben
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose	Herstellen aus Garnen
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche des KN-Codes 5902	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2)
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2)
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche des KN-Codes 5902	Herstellen aus Gewirken oder Gestricken, nicht roh, oder aus rohen Geweben
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2)

(1)	(2)	(3)
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	Herstellen aus Garnen
5909	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	Herstellen aus Garnen oder Fasern
5910	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	Herstellen aus Garnen oder Fasern
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu Kapitel 59 der Kombinierten Nomenklatur:	
	— Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz	Herstellen aus Garnen, aus Abfällen von Geweben oder aus Lumpen des KN-Codes 6310
	— andere	Herstellen aus Garnen oder Fasern
	Gewirke und Gestricke:	
Kapitel 60	— bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2)
	— andere	Herstellen aus Garnen

(1)	(2)	(3)
(*) Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten: — die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden — andere	Vollständiges Herstellen (4) Herstellen aus Garnen
(*)ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt, ausgenommen die Waren, für die unter den KN-Codes 6213 und 6214 besondere Regeln angeführt sind: — fertig oder vollständig — unfertig oder unvollständig	Vollständiges Herstellen (4) Herstellen aus Garnen
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: — bestickt — andere	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Garnen

(*) Siehe auch die von dem Abweichungsverfahren ausgenommenen Waren, die in Anhang XI aufgeführt sind.

(1)	(2)	(3)
6301 bis ex 6306	Decken; Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken); andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren des KN-Codes 9494; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken; Planen; Markisen und Campingausrüstungen: — aus Filz oder Vliesstoffen: — nicht getränkt, bestrichen oder mit Lagen versehen — getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen — andere: — aus Gewirken oder Gestricken: — nicht bestickt — bestickt — andere als aus Gewirken oder Gestricken: — nicht bestickt	Herstellen aus Fasern Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen oder Vliesstoffen (3) Vollständiges Herstellen (4) Vollständiges Herstellen (4) oder Herstellen aus nicht bestickten Gewirken oder Gestricken, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Garnen

(1)	(2)	(3)
6301 bis ex 6306 (Forts.)	— bestickt	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und -griffe sowie Teile davon: — Scheuertücher, Wischtücher, Spül- tücher und Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher — andere	Herstellen aus Garnen Herstellen, bei dem der Gesamtwert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Her- stellung von Teppichen, Tapisserien, bestick- ten Tischdecken oder Servietten oder ähn- lichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Zusammenstellen, bei dem der Gesamtwert der Waren ohne Ursprungseigenschaft 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

- (1) Der Begriff "vorgebleicht", der in der Liste des Anhangs X verwendet wird, um die für bestimmte verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft erforderliche Verarbeitungsstufe zu bezeichnen, gilt für bestimmte Garne, Gewebe, Gewirke und Gestricke, die nach dem Spinnen, Weben oder Wirken nur einem Waschvorgang unterzogen wurden.

Die vorgebleichten Erzeugnisse befinden sich auf einer weniger hohen Verarbeitungsstufe als die gebleichten Erzeugnisse, die mehreren Bädern in Bleichmitteln (Oxidationsmittel wie Wasserstoffperoxid und Reduktionsmittel) unterzogen wurden.

- (2) Um als eine ursprungsverleihende Be- oder Verarbeitung gelten zu können, muß neben dem Thermodruck auch der Druck des Transferpapiers erfolgen.
- (3) Der Begriff "Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen" umfaßt nicht Vorgänge, die nur dazu bestimmt sind, die Gewebe zusammenzuhalten.
- (4) Der in der Liste des Anhangs X verwendete Begriff "vollständiges Herstellen" bedeutet, daß alle Endbearbeitungsvorgänge nach dem Zuschneiden des Gewebes oder dem Anpassen der Gewirke und Gestricke ausgeführt sein müssen.

Jedoch hat die Tatsache, daß ein oder mehrere Endbearbeitungsvorgänge nicht ausgeführt wurden, nicht zwangsläufig zur Folge, daß das Herstellen als nicht vollständig angesehen werden kann.

Beispiele von Endbearbeitungsvorgängen werden nachstehend aufgeführt:

- Anbringen von Knöpfen und/oder anderen Verschlüssen;
- Anbringen von Knopflöchern;
- Säumen von Hosen, Röcken, Kleidern (Beine, Ärmel usw.);
- Anbringen von Posamentierwaren oder anderem Zubehör wie Taschen, Markenzeichen, Abzeichen usw.;
- Bügeln und anderes Herrichten von Bekleidung zum Verkauf.

Anmerkung betreffend Endbearbeitungsvorgänge - Grenzfälle

Es ist möglich, daß bei besonderen Herstellungsvorgängen die Ausführung von Endbearbeitung, insbesondere im Falle einer Kombination solcher Vorgänge, so wichtig ist, daß diese als über einfache Endbearbeitungsvorgänge hinausgehende Vorgänge anzusehen sind.

In diesen besonderen Fällen führt das Fehlen von Endbearbeitungsvorgängen dazu, daß das Herstellen als nicht vollständig angesehen wird.

Anhang XI

Textilwaren, die von dem Kumulierungsverfahren mit bestimmten in Artikel 6 Absatz 5 dieses Protokolls genannten Entwicklungsländern ausgenommen sind

16101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6101 10 10 6101 10 31 6101 10 35 6101 10 38 6101 10 91 6101 10 95 6101 10 98 6101 20 91 6101 20 99 6101 30 91 6101 30 99	Pullover, Westen, Twinsets, Strickjacken und Bettjäckchen (andere als Jacken), Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken
6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 63 18 6204 69 18 6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	Kniebundhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen und lange Hosen (einschließlich Freizeithosen), für Männer oder Knaben, aus Geweben; lange Hosen und Freizeithosen, für Frauen oder Mädchen, aus Geweben, aus Wolle, aus Baumwolle oder aus Chemiefasern; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder aus Chemiefasern

I. PROTOKOLL Nr. 7 BETREFFEND RINDFLEISCH

76. In Protokoll Nr. 7 erhalten die Artikel 1, 2 und 4 folgende Fassung:

"Artikel 1

Die auf Rindfleisch mit Ursprung in den AKP-Staaten erhobenen Einfuhrabgaben, die nicht in Zöllen bestehen, werden im Rahmen der in Artikel 2 genannten Mengen um 92 % gesenkt.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 4 gilt die Senkung der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 1 je Kalenderjahr und Land für folgende Mengen, ausgedrückt in Rindfleisch ohne Knochen:

Botsuana:	18 916 Tonnen,
Kenia:	142 Tonnen,
Madagaskar:	7 579 Tonnen,
Swasiland:	3 363 Tonnen,
Simbabwe:	9 100 Tonnen,
Namibia:	13 000 Tonnen.

Artikel 4

Ist in einem bestimmten Jahr einer der in Artikel 2 genannten AKP-Staaten nicht in der Lage, die festgesetzte Gesamtmenge zu liefern, und wünscht nicht, in den Genuß der in Artikel 3 genannten Maßnahmen zu kommen, so kann die Kommission die fehlende Menge auf die übrigen betreffenden AKP-Staaten aufteilen. In einem solchen Fall schlagen die betreffenden AKP-Staaten der Kommission spätestens am 1. September jenes Jahres den oder die AKP-Staaten vor, die in der Lage sind, die neue zusätzliche Menge zu liefern, und nennen den AKP-Staat, der nicht in der Lage ist, die gesamte ihm zugeteilte Menge zu liefern; aufgrund dieser neuen vorübergehenden Zuteilung werden jedoch die ursprünglichen Mengen nicht geändert.

Die Kommission stellt sicher, daß spätestens am 1. Dezember ein Beschluß gefaßt wird."

J. PROTOKOLL Nr. 10 ÜBER DIE NACHHALTIGE BEWIRTSCHAFTUNG DER FORST-RESSOURCEN

77. Folgendes Protokoll Nr. 10 wird eingefügt:

"PROTOKOLL Nr. 10

über die nachhaltige Bewirtschaftung der Forstressourcen

- (1) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen die Bedeutung und die Notwendigkeit der sachgerechten Bewirtschaftung der Forstressourcen an, damit langfristig eine nachhaltige Entwicklung der Wälder in den AKP-Staaten im Einklang mit der Grundsatzerklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung, einschließlich der nicht-rechtsverbindlichen Wald-Grundsätze, dem UN-Rahmenübereinkommen über klimatische Veränderungen und die Konventionen über den Artenschutz und über die Desertifikation gewährleistet ist.

- (2) Besondere Priorität wird Maßnahmen eingeräumt, durch die die Bemühungen der AKP-Staaten und ihrer Einrichtungen um den Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung ihrer Forstressourcen, einschließlich der Bekämpfung der Desertifikation, unterstützt und gefördert werden.
- (3) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten konzentrieren ihre Bemühungen auf Maßnahmen, durch die folgendes gefördert wird:
- a) Erhaltung gefährdeter Tropenwälder und ihrer Artenvielfalt und Wiederherstellung der Funktionen geschädigter Tropenwälder unter Berücksichtigung des Bedarfs und des Interesses der örtlichen Bevölkerung an der nachhaltigen Nutzung von Forsterzeugnissen, der verschiedenen Akteure und Faktoren, die Entwaldung verursachen, der Notwendigkeit, die Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an der Ermittlung, Planung und Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen, der Unterschiede zwischen den Ländern und Regionen und den an sie zu richtenden Maßnahmen;
 - b) Einrichtung von Pufferzonen zur Unterstützung der Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Entwicklung der Tropenwälder als Teil eines umfassenderen Flächennutzungsplans;
 - c) nachhaltige Bewirtschaftung der für die Erzeugung von Holz und Holzprodukten bestimmten Wälder und Sicherstellung, daß diese Erzeugnisse bis zum Jahr 2000 auf der Grundlage geeigneter Bewirtschaftungspläne aus nachhaltigen Quellen gewonnen werden. Besondere Priorität wird den auf die örtliche Gemeinschaft gestützten sowie kleinen forstwirtschaftlichen Maßnahmen eingeräumt;

- d) Unterstützung und Entwicklung von den örtlichen Verhältnissen angepaßten Aufforstungs- und Waldbewirtschaftungsmaßnahmen sowie Wiederherstellung der Fruchtbarkeit geschädigten Waldlands, insbesondere im Rahmen nationaler und regionaler Kampagnen gegen die Desertifikation;
- e) Unterstützung beim Aufbau von Einrichtungen im Forstwirtschaftssektor, die vor allem in die Lage versetzt werden sollen, den Bedarf an Ausbildungsprogrammen für die örtliche Bevölkerung, für Waldmanager und -forscher, an Rechtsvorschriften, an größerer politischer und gesellschaftlicher Unterstützung und Stärkung der Einrichtungen und an mit forstwirtschaftlichen Maßnahmen befaßten Organisationen und Vereinigungen zu decken;
- f) Entwicklung und Umsetzung von Aktionsplänen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zur Verbesserung der Bewirtschaftung, der Erhaltung und der nachhaltigen Entwicklung der Wälder unter Berücksichtigung der Ursachen der Entwaldung innerhalb und außerhalb des Forstwirtschaftssektors;
- g) Einführung einer strategischen und anpassungsfähigen Forschungspolitik mit dem Ziel der Vermittlung des Fach- und Planungswissens, das für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und auch für die Durchführung der Forschungsüberwachungsmaßnahmen im Rahmen der Projekte und Programme erforderlich ist.

- (4) In Anerkennung der Bedeutung, die Holz und Holzzeugnisse für die Volkswirtschaften der AKP-Staaten haben, konzentrieren sich die Gemeinschaft und die AKP-Staaten innerhalb der vorstehend abgesteckten Grenzen auf folgendes:
- a) Verbesserung von Handel mit und Vermarktung von Holz aus nachhaltiger Bewirtschaftung;
 - b) Unterstützung der Festlegung und der Entwicklung von Kennzeichnungssystemen für Holz aus Tropenwäldern unter Berücksichtigung der Grundsätze für die nachhaltige Forstwirtschaft als Teil der geplanten international harmonisierten Kennzeichnungssysteme für alle Arten von Holz und Holzzeugnissen;
 - c) Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung des Anteils von Tropenholz und Tropenholzerzeugnissen aus nachhaltigen Quellen an der Gesamterzeugung dieses Wirtschaftszweigs in den AKP-Staaten, um die wirtschaftliche Entwicklung und die Industrialisierung in diesen Staaten zu fördern und die Beschäftigungsaussichten und die Ausfuhrerlöse zu verbessern;
 - d) Förderung und Diversifizierung des internationalen Handels mit Tropenholz aus Ressourcen, die durch Verbesserung der strukturellen Merkmale der internationalen Märkte und unter Berücksichtigung von Preisen, in die die Kosten der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder eingehen und gleichzeitig gewinnbringend und fair für beide Seiten sind, nachhaltig gemacht worden sind;

- e) Unterstützung der nationalen Politik der AKP-Staaten zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der tropenholzerzeugenden Wälder und ihrer genetischen Ressourcen sowie zur Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichts in den im Rahmen des Tropenholzhandels betroffenen Regionen;
 - f) Förderung des Zugangs zu und Transfer von Technologie sowie technische Zusammenarbeit zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung.
- (5) In Anerkennung ferner der Bedeutung, die das Tropenholz für die Volkswirtschaften der AKP-Staaten mit holzerzeugenden Wäldern hat, und der zwingenden Notwendigkeit, der Desertifikation in vielen AKP-Staaten Einhalt zu gebieten, und unter Berücksichtigung der Grenzkosten für die Erzielung von Gewinnen aus dem Schutz und der Entwicklung der Wälder unterstützt die Gemeinschaft die obengenannten Tätigkeiten. Zu diesem Zweck verwendet die Gemeinschaft zusätzlich zu den für die nationalen Richtprogramme, die regionalen Richtprogramme und die die AKP-Staaten insgesamt betreffenden Tätigkeiten bereitgestellten Mittel im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen die für diesen Zweck im Haushalt der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Mittel."

K. SCHLUSSAKTE

78. In die Schlußakte wird folgender Anhang IIIa eingefügt:

"ANHANG IIIa

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 4

Bei der Unterstützung der Entwicklungsstrategien der AKP-Staaten trägt die Gemeinschaft in ihrem Dialog mit den AKP-Staaten ihren Entwicklungszielen und Entwicklungsprioritäten Rechnung, insbesondere

- der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der ärmsten unter ihnen. In diesem Zusammenhang wird der Verbesserung der Humanressourcen und der Umwelt besondere Aufmerksamkeit gewidmet;
- ihrer reibungslosen und allmählichen Eingliederung in die Weltwirtschaft, mit der Wiederbelebung ihrer Volkswirtschaften durch Förderung der Privatwirtschaft als besonderem Schwerpunkt;
- der Linderung der Armut;
- der Entwicklung und Festigung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten."

79. In der Schlußakte erhält Anhang XIV folgende Fassung:

"ANHANG XIV

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 91: Zentrum für industrielle Entwicklung (ZIE)

1. Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Posten des Direktors und des stellvertretenden Direktors des ZIE nach dem Rotationsprinzip mit Angehörigen der AKP-Staaten bzw. der EG-Mitgliedstaaten zu besetzen sind.
2. Dieses Rotationsprinzip wird nach fünf Jahren, der maximalen Amtsdauer des vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit ernannten Direktors bzw. stellvertretenden Direktors, angewandt.
3. Zur Ernennung des Direktors und des stellvertretenden Direktors halten die beiden Vertragsparteien Konsultationen über ihre jeweiligen Vorschläge ab und berücksichtigen dabei den paritätischen Charakter des ZIE.
4. Es wird ein Beirat eingesetzt. Seine Zusammensetzung und seine Geschäftsordnung werden in der Satzung des ZIE festgelegt."

80. In der Schlußakte erhält Anhang XXII folgende Fassung:

"ANHANG XXII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 141

über die Zusammenarbeit im kulturellen und sozialen Bereich

1. Die Durchführung der Kooperationsprojekte und -programme, die von der Stiftung für die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der EG oder von den in Artikel 141 genannten anderen Facheinrichtungen vorgeschlagen werden, kann unter den Bedingungen des Artikels 140 Absatz 2 dieses Abkommens von der Gemeinschaft finanziell unterstützt werden.
2. Jede von der Gemeinschaft gewährte Hilfe wird vollständig für die Finanzierung von Kooperationsprojekten und -programmen im kulturellen und sozialen Bereich verwendet."

81. In der Schlußakte erhält Anhang XL folgende Fassung:

"ANHANG XL

**Gemeinsame Erklärung betreffend die in Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii
genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse**

Die Vertragsparteien haben zur Kenntnis genommen, daß die Gemeinschaft beabsichtigt, die nachstehend aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens festgelegt werden, um sicherzustellen, daß die AKP-Staaten bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den Genuß der Vorzugsregelung nach Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii kommen.

Sie haben zur Kenntnis genommen, daß die Gemeinschaft diesbezüglich erklärt hat, daß sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit die entsprechenden Agrarverordnungen rechtzeitig erlassen werden und nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Interimsregelung nach der Unterzeichnung des Instruments zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens in Kraft treten."

Einfuhrregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel
mit Ursprung in den AKP-Staaten

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
1. RINDFLEISCH KN-Codes: 0102 10 00 0102 90 10 0102 90 31 0102 90 33 0102 90 35 0102 90 37 0201 0202 0206 10 91 0206 10 95 0206 10 99 0206 21 00 0206 22 90 0206 29 91 0206 29 99 0210 20 0210 90 41 0210 90 49 0210 90 90 1502 00 91 1602 50 10 1602 50 90 1602 90 61 1602 90 69	Zollbefreiung für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Übersteigen die Einfuhren von Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95, 0206 29 91, 1602 50 10 und 1602 90 61 mit Ursprung in einem AKP-Staat im Laufe eines Jahres eine Menge, die der Einfuhr in die Gemeinschaft im Laufe des Jahres, in dem zwischen 1969 und 1974 die größten Warenmengen mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat in die Gemeinschaft eingeführt wurden, zuzüglich eines jährlichen Steigerungssatzes von 7 % entspricht, so wird die Zollbefreiung für die Waren mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat teilweise oder vollständig ausgesetzt. Die Kommission erstattet in diesem Fall dem Rat der Europäischen Union Bericht, der auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Einfuhrregelung für die betreffenden Einfuhren beschließt.

2. SCHAF- UND ZIEGEN-
FLEISCH
KN-Codes:

0104
0204
0206 80 99
0206 90 99
0210 90 11
0210 90 19
0210 90 60
1502 00 99

1602 90 71
1602 90 79

Zollbefreiung für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.

Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern für die KN-Codes:

- a) 0104 10 90
0104 20 90
(andere als reinrassige Zuchttiere);
- b) 0204
0210 90 11
0210 90 19
(anderes als Fleisch von Hausschafen). Für Fleisch von Hausschafen Senkung der Abschöpfung um 65 % im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 500 Tonnen.

3. GEFLÜGELFLEISCH
KN-Codes:

0105 11 11
0105 11 19
0105 11 91
0105 11 99
0105 91 00

0105 19 10
0105 99 20
0105 99 30

0105 19 90
0105 99 10
0105 99 50

0209 00 90

0210 90 71
0210 90 79

1501 00 90

Senkung der Zölle um 16 % für folgende Waren:

- Hühner;
- Gänse und Truthühner;
- Enten und Perlhühner;
- Geflügelfett, frisch, gekühlt oder gefroren;
- Fleischnebenerzeugnisse von Geflügellebern;
- Geflügelfett, ausgeschmolzen.

Senkung der Abschöpfung um 65 % für

- 0207
Fleisch von Hausgeflügel im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 400 Tonnen;
- 1602 31
1602 39
Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel, anders zubereitet oder haltbar gemacht, im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 500 Tonnen.

4. MILCHERZEUGNISSE
KN-Codes:

0401 10
0401 20
0401 30

0403 10 02 bis
0403 10 36

0403 90 11 bis
0403 90 69

0404 10
0404 90

0405 00
2106 90 51

2309 10 15
2309 10 19
2309 10 39
2309 10 59
2309 10 70

2309 90 35
2309 90 39
2309 90 49
2309 90 59
2309 90 70

Senkung der Zölle um 16 % für folgende Waren:

- Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln;
- Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao;
- Andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao;
- Molke und modifizierte Molke;
- Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen;
- Butter und andere Fettstoffe aus der Milch;
- Lactosesirup, aromatisiert;
- Hunde- und Katzenfutter, mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von mehr als 50 GHT;
- Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von mehr als 50 GHT.

Senkung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 65 % für

0402

- Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker, im Rahmen eines Kontingents von 1 000 Tonnen;

0406

- Käse und Quark, im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 1 000 Tonnen.

5. EIER
KN-Codes:

0407 00 11
0407 00 19
0407 00 30

Senkung der Zölle um 16 % für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen:

- Eier von Hausgeflügel;

0408 11 80
0408 19 81
0408 19 89

0408 91 80
0408 99 80

6. SCHWEINEFLEISCH
KN-Codes:

0103 91 10
0103 92 11
0103 92 19

1501 00 11
1501 00 19

1602 10 00
1602 20 90
1602 41 10
1602 41 90
1602 42 10
1602 49
1602 90 10
1602 90 51

1902 20 30

0203 11 10
0203 12 11
0203 12 19
0203 19 11 bis
0203 19 59

0203 21 10
0203 22 11
0203 22 19
0203 29 11 bis
0203 29 59

0206 30 21
0206 30 31

0206 41 91
0206 49 91

0209 00 11
0209 00 19

0209 00 30

- Eigelb von Vogeleiern;

- Vogeleier.

Senkung der Zölle um 16 % für folgende Waren:

- Schweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere;

- Schweineschmalz und anderes Schweinefett;

- Fleisch von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht;

- Teigwaren, gefüllt mit Wurst und ähnlichen Erzeugnissen.

Senkung der Zölle um 50 % im Rahmen eines Kontingents von 500 Tonnen für

- Fleisch von Schweinen, frisch oder gekühlt;

- Fleisch von Schweinen, gefroren;

- Schlachtnebenerzeugnisse von Haus-schweinen, frisch oder gekühlt;

- Schlachtnebenerzeugnisse von Haus-schweinen, gefroren;

- Schweinespeck;

- Schweinefett;

0210 11 11 bis 0210 11 39	- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen, gesalzen, getrocknet oder geräuchert;
0210 12 11	- Bäuche von Hausschweinen, gesalzen, getrocknet oder geräuchert;
0210 19 10 bis 0210 19 89	- Andere Teile von Hausschweinen, gesalzen, getrocknet oder geräuchert;
0210 90 31 0210 90 39	- Genießbares Mehl von Schlachtnieberzeugnissen von Hausschweinen.
	Senkung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 65 % im Rahmen eines Kontingents von 500 Tonnen für
1601 00	- Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut.
7. FISCHEREIERZEUGNISSE KN-Codes:	
03	Zollbefreiung für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.
0511 91 90	
1604	
1605	
1902 20 10	
2301 20 00	
8. ZUCKER KN-Codes:	
1212 91 10	Senkung der Zölle um 16 %; diese Senkung findet keine Anwendung, wenn die Gemeinschaft im Einklang mit ihren im Rahmen der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen Zusatzzölle erhebt.
1212 91 90	
1212 92 00	
1702 20 10	
1702 20 90	
1702 30 10	
1702 40 10	
1702 60 10	
1702 60 90	
1702 90 30	
1702 90 60	
1702 90 71	
1702 90 90	
2106 90 30	
2106 90 59	
	Senkung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 0,5 ECU/100 kg im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 600 000 Tonnen für
1703	- Melassen.

9. ÖLSAATEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE

KN-Codes:

1201 00 90
1202 10 90
1202 20 00
1203 00 00
1204 00 90
1205 00 90
1206 00 90
1207 10 90
1207 20 90
1207 30 90
1207 40 90
1207 50 90
1207 60 90
1207 91 90
1207 92 90
1207 99 91
1207 99 99
1208
1504
1507
1508
1509 90 00
1510 00 90
1511
1512
1513
1514
1515 11 00

1515 19
1515 21
1515 29
1515 50
1515 90 21
1515 90 29
1515 90 31
1515 90 39
1515 90 40
1515 90 51
1515 90 59
1515 90 60
1515 90 91
1515 90 99
1516 10
1516 20 91
1516 20 99
1517 10 90

Zollbefreiung für alle Waren, die der gemeinsamen
Marktorganisation unterliegen.

Zollbefreiung.

1517 90 91
1517 90 99
1518 00 31
1518 00 39
1522 00 91
1522 00 99
2304 00 00
2305 00 00
2306 10 00
2306 20 00
2306 30 00
2306 40 00
2306 50 00
2306 60 00
2306 90 91
2306 90 93
2306 90 99

10. GETREIDE

KN-Codes:

0709 90 60 Mais
0712 90 19
1005 10 90
1005 90 00

Senkung der Abschöpfung gegenüber Drittländern
um 1,81 ECU/Tonne.

1007 00 Sorghum

Senkung der Abschöpfung gegenüber Drittländern
um 60 % im Rahmen eines jährlichen Kontingents
von 100 000 Tonnen sowie Senkung der für die
über dieses Kontingent hinausgehende Menge
wiedereingeführten Abschöpfung um 50 %.

1008 20 00 Hirse

Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Dritt-
ländern im Rahmen eines jährlichen Kontingents von
60 000 Tonnen sowie Senkung der für die über
dieses Kontingent hinausgehende Menge wieder-
eingeführten Abschöpfung um 50 %.

1101 00 00
1102 10 00
1103 11 10
1103 11 90
1103 21 00

Senkung der Zölle um 16 %.

1001 10 00
1001 90 91
1001 90 99
1002 00 00
1003 00 10
1003 00 90
1004 00 00
1008 10 00

Senkung der Zölle um 50 % im Rahmen eines Kon-
tingents von 15 000 Tonnen.

1008 30 00.
1008 90 10
1008 90 90

11. REIS
KN-Codes:

1006 10 21 Rohreis
bis 1006 10 98
1006 20 geschälter Reis
1006 30 geschliffener
Reis

1006 40 00 Bruchreis

Gemäß der gemeinsamen Marktorganisation Senkung der Abschöpfung gegenüber Drittländern je 100 kg

- für Rohreis (Paddy-Reis) um 65 % und 0,36 ECU;
- für geschälten Reis um 65 % und 0,36 ECU;
- für vollständig geschliffenen Reis um den Schutzanteil für die verarbeitende Industrie, um 65 % und 0,54 ECU;
- für halbgeschliffenen Reis um den Schutzanteil für die verarbeitende Industrie, umgerechnet entsprechend dem Koeffizienten für die Umrechnung von vollständig geschliffenem Reis, um 65 % und 0,54 ECU;
- für Bruchreis um 65 % und 0,30 ECU.

Diese Ausnahmebestimmung gilt nur, sofern bei der Ausfuhr durch die betreffenden AKP-Staaten eine gleichwertige Abschöpfung angewandt wird.

Im Fall des Überschreitens von 125 000 Tonnen Reis (Äquivalenz geschälter Reis)(KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30) und von 20 000 Tonnen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00) Anwendung der allgemeinen Drittlandsregelung.

12. GETREIDESUBSTITUTIONSERZEUGNISSE UND VERARBEITUNGSERZEUGNISSE
AUS GETREIDE UND REIS
KN-Codes:

0714

1102 20
1102 30 00
1102 90
1103 12 00
1103 13
1103 14 00
1103 19
1103 29
1104

Nichtanwendung des festen Teilbetrags der Abschöpfung gegenüber Drittländern bzw. des Zolls auf alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.

Außerdem Senkung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung je 100 kg

- um 0,181 ECU für die KN-Codes 0714 10 99 und 0714 90 19 (Wurzeln oder Knollen von Maniok, Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen Wurzeln von Maranta);

1106 20
1107
1108 (ausgenommen der
Code 1108 20 00)

1109 00 00
1702 30 91
1702 30 99
1702 40 90
1702 90 50
1702 90 75
1702 90 79
2106 90 55
2302 10
2302 20

2302 30
2302 40
2303 10
2303 30 00
2308 10 00
2308 90 30
2309 10 11
2309 10 13
2309 10 31
2309 10 33
2309 10 51
2309 10 53
2309 90 31
2309 90 33
2309 90 41
2309 90 43
2309 90 51
2309 90 53

13. OBST UND GEMÜSE,
FRISCH UND GEKÜHLT
KN-Codes:

0706 90 30
ex 0706 90 90
ex 0706 90 90
ex 0707 00 11
ex 0707 00 19
0708

- um 0,363 ECU für die KN-Codes 0714 10 10 und ex 1106 20 (Mehl oder Grieß von Sago- mark, Maniok, Salep und anderen Wurzeln und Knollen des KN-Codes 0714, ausgenom- men Mehl und Grieß von Maranta);
- um 50 % für die KN-Codes ex 1108 14 00 und ex 1108 19 90 (Stärke, andere, ausge- nommen Stärke von Maranta).

Nichtanwendung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung gegenüber Drittländern auf Wurzeln, Mehl, Grieß und Stärke von Maranta der KN-Codes ex 0714 10, ex 0714 90 11, ex 1106 20 10, ex 1106 20 91 und ex 1106 20 99.

Nichtanwendung des beweglichen Teilbetrags auf die Waren der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 (einschließlich Yamswurzeln), ausge- nommen Wurzeln von Maranta.

Zollbefreiung für folgende Waren:

Meerrettich;
Rote Rüben;
Rettich (*Raphanus sativus*), genannt "mooli";
Kleine Wintergurken;
Hülsenfrüchte;

0709 30 00	Auberginen;
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie;
0709 51 90	Pilze, andere;
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack;
0709 90 70	Zucchini (Courgettes);
0709 90 90	Gemüse, anderes;
0802 31 00 und 0802 32 00	Walnüsse, in der Schale oder ohne Schale;
0802 50 00	Pistazien;
0802 90 10	Pekan- (Hickory-) Nüsse;
0802 90 90	Andere Schalenfrüchte;
0804 30 00	Ananas;
0804 40	Avocadofrüchte;
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte;
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruit;
0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia);
0805 90 00	Zitrusfrüchte, andere;
0807 10	Melonen (einschließlich Wassermelonen);
0807 20 00	Papaya-Früchte;
0809 40 90	Schlehen;
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> ;
0810 90	Andere Früchte, frisch;
0813 50 30	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802.
	Senkung der Zölle für folgende Waren:

ex	0702 00 10	Tomaten (andere als Kirschtomaten), vom 15. November bis 30. April: Senkung des Zolls um 60 % im Rahmen eines Kontingents von 2 000 Tonnen.
ex	0702 00 10	Kirschtomaten, vom 15. November bis 30. April: Zollbefreiung im Rahmen eines Kontingents von 2 000 Tonnen.
ex	0703 10 19	Speisezwiebeln, vom 1. Februar bis 15. Mai: Zollbefreiung. Für den übrigen Teil des Jahres: Senkung des Zolls um 15 %.
ex	0703 20 00	Knoblauch, vom 1. Februar bis 31. Mai: Zollbefreiung. Für den übrigen Teil des Jahres: Senkung des Zolls um 15 %.
ex	0704 90 90	Chinakohl, vom 1. November bis 31. Dezember: Zollbefreiung. Für den übrigen Teil des Jahres: Senkung des Zolls um 15 %.
ex	0705 11 10	Eisbergsalat, vom 1. Juli bis 31. Oktober: Zollbefreiung. Für den übrigen Teil des Jahres: Senkung des Zolls um 15 %.
ex	0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, vom 1. Januar bis 31. März: Zollbefreiung. Für den übrigen Teil des Jahres: Senkung des Zolls um 15 %.
ex	0709 10 00	Artischocken, vom 1. Oktober bis 31. Dezember: Zollbefreiung. Für den übrigen Teil des Jahres: Senkung des Zolls um 15 %.
ex	0709 20 00	Spargel: - Zollbefreiung vom 15. August bis 15. Januar; - Senkung des Zolls um 40 % vom 16. Januar bis 31. Januar; - Senkung des Zolls um 15 % für den übrigen Teil des Jahres.
ex	0804 20 10	Feigen, frisch, vom 1. November bis 30. April: Zollbefreiung im Rahmen eines Kontingents von 200 Tonnen.

0805 10	Orangen:
	- Zollbefreiung vom 15. Mai bis 30. September im Rahmen einer Referenzmenge von 25 000 Tonnen;
	- für die über diese Menge hinausgehende Menge während des ganzen Jahres Senkung des Zolls um 80 %.
0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:
	- Zollbefreiung vom 15. Mai bis 30. September im Rahmen einer Referenzmenge von 4 000 Tonnen;
	- für die über diese Menge hinausgehende Menge während des ganzen Jahres Senkung des Zolls um 80 %.
ex 0806 10 21	Tafeltrauben: Zollbefreiung vom 1. Dezember bis
ex 0806 10 29	31. Januar im Rahmen eines Kontingents von
ex 0806 10 50	400 Tonnen und vom 1. Februar bis 31. März im Rahmen eines Kontingents von 100 Tonnen.
0808 10	Äpfel: Senkung des Zolls um 50 % im Rahmen eines Kontingents von 1 000 Tonnen.
ex 0808 20	Birnen: Senkung des Zolls um 65 % im Rahmen eines Kontingents von 2 000 Tonnen.
ex 0809 10 00	Aprikosen: Zollbefreiung vom 1. September bis 30. April.
	Senkung des Zolls um 15 % für den übrigen Teil des Jahres.
ex 0809 20 90	Kirschen: Zollbefreiung vom 1. November bis 31. März.
ex 0809 30 00	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: Zollbefreiung vom 1. Dezember bis 31. März.
	Senkung des Zolls um 15 % für den übrigen Teil des Jahres.
ex 0809 40 19	Pflaumen: Zollbefreiung vom 15. Dezember bis 31. März.
	Senkung des Zolls um 15 % für den übrigen Teil des Jahres.
ex 0810 10 90	Erdbeeren: Zollbefreiung vom 1. November bis Ende Februar im Rahmen eines Kontingents von 1 600 Tonnen.

		Senkung der Zölle auf folgendes Niveau:
	0810 40 50	- 3% für Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i> ;
	0810 40 90	- 5% für andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> .
		Senkung der Zölle um 16 % für folgende Waren:
	0703 10 90	Schalotten;
	0703 90 00	Porree und andere Gemüse der <i>Allium</i> -Arten;
	0704 10	Blumenkohl;
	0704 20 00	Rosenkohl;
	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl;
	0704 90 90	Anderer Kohl;
	0705 11	Kopfsalat (ausgenommen Eisbergsalat);
	0705 19 00	Anderer Salate;
	0705 21 00	Chicorée-Witloof;
	0705 29 00	Anderer Chicorée;
ex	0706 10 00	Speiserüben;
	0706 90 11	Knollensellerie;
	0706 90 19	
ex	0707 00 11	Wintergurken, andere als kleine Gurken;
ex	0707 00 19	
	0707 00 90	Cornichons;
	0709 51 10	Zuchtpilze;
	0709 51 30	Pfifferlinge;
	0709 51 50	Steinpilze;
	0709 52 00	Trüffeln;
	0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde;
	0709 90 10	Salate (ausgenommen solche der Arten <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten));
	0709 90 20	Mangold und Karde;
	0709 90 40	Kapern;
	0709 90 50	Fenchel;
	0802 11 90	Mandeln, andere;
	0802 12 90	
	0802 21 00	Haselnüsse;
	0802 22 00	
	0802 40 00	Eßkastanien;
	0808 20 90	Quitten;
	0810 20 10	Himbeeren;
	0810 20 90	Brombeeren und Maulbeeren;
	0810 30 10	Stachelbeeren und schwarze Johannisbeeren.
	0810 30 30	
	0810 30 90	

14. VERARBEITUNGSERZEUGNISSE AUS OBST UND GEMÜSE
KN-Codes:

- ex 0710 (ausgenommen
0710 40 00, 0710 80 10
und 0710 80 59)
- ex 0711 (ausgenommen
0711 20, 0711 90 10 und
0711 90 30)
- ex 0712 (ausgenommen
0712 10 00, 0712 90 11,
0712 90 19 und
0712 90 90)
- 0804 20 90
0806 20
0811
0812
0813 10 00
0813 20 00
0813 30 00
0813 40
0813 50 11
0813 50 19
0813 50 91
0813 50 99
0814 00 00
0904 20 10
ex 1302 20
- 2001 10 00
2001 20 00
2001 90 10
2001 90 50
2001 90 90
2002
2003
2004 10 10
2004 10 99
2004 90 30
2004 90 50
2004 90 91
2004 90 95
2004 90 99 (ausgenommen
Oliven)
- ex 2005 (ausgenommen
2005 70 00, 2005 80 00
und 2005 90 10)
2006 00
2007
2008 (ausgenommen
2008 11 10, 2008 91 00,
2008 99 85, 2008 99 91
und 2008 99 99)
- ex 2009 (ausgenommen
2009 60)

Zollbefreiung für alle Waren, die der gemeinsamen
Marktorganisation unterliegen.

Ferner Nichtanwendung des festen Teilbetrags und
Nichterhebung des Zusatzzolls auf Zucker für
folgende Waren:

Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse
und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt:

2007 10 10

- homogenisierte Zubereitungen;

2007 99 10	-	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen,
2007 99 20		Fruchtmuse und Fruchtpasten (andere als aus
2007 99 31		Zitrusfrüchten).
2007 99 33		
2007 99 35		
2007 99 39		
2007 99 51		
2007 99 59		
Früchte, zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit		
Zusatz von Zucker oder Alkohol:		
ex 2008 20	-	Ananas;
ex 2008 30	-	Segmente von Pampelmusen und Grapefruit;
ex 2008 40	-	Birnen;
ex 2008 80	-	Erdbeeren;
ex 2008 92	-	Mischungen von Ananas, Papaya-Früchten
		und Grenadillen;
ex 2008 99	-	Weintrauben;
	-	Pflaumen;
	-	Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden;
2009 20 11	-	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruit;
2009 20 91		
ex 2009 40	-	Ananassaft;
ex 2009 80	-	Saft aus Passionsfrüchten und Guaven;
ex 2009 90	-	Mischungen aus Ananas-, Papayafrucht- und
		Grenadillensaft.
15. WEIN		
KN-Codes:		
2009 60		Zollbefreiung für:
2204 30 91		
2204 30 99		Traubensaft (einschließlich Traubenmost), nicht
		gegoren.
16. ROHTABAK		
KN-Codes:		
2401		Zollbefreiung.
		Ergeben sich ernsthafte Störungen aufgrund einer
		erheblichen Zunahme der zollfreien Einfuhren von
		Rohtabak (KN-Code 2401) mit Ursprung in den
		AKP-Staaten oder verursachen diese Einfuhren
		Schwierigkeiten, die zur Verschlechterung der Wirt-
		schaftslage in einem Gebiet der Gemeinschaft füh-
		ren, so kann die Gemeinschaft nach Artikel 177
		Absatz 1 des Abkommens die erforderlichen
		Schutzmaßnahmen einschließlich solcher treffen,
		mit denen einer Verkehrsverlagerung begegnet
		werden soll.

17. BESTIMMTE WAREN, DIE DURCH VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE HERGESTELLT WERDEN

KN-Codes:

0403 10 51 bis
0403 10 99
0403 90 71 bis
0403 90 99
0710 40 00
0711 90 30
1517 10 10
1517 90 10
1702 50 00
1704 (ausgenommen
1704 90 10)
1806
1901
1902 (ausgenommen
1902 20 10 und
1902 20 30)
1903
1904
1905
2001 90 30
2001 90 40
2004 90 10
2005 80 00
ex 2005 90 90 Zuckermais
(Zea mays var.
saccharata)
2008 99 85
2008 99 91
2101 30 19
2101 30 99
2102 10 31
2102 10 39
2105
2106 (ausgenommen
2106 10 10 und
2106 10 91)
2202 90 91
2202 90 95
2202 90 99
2905 43 00
2905 44
3501 (ausgenommen
3501 90 10)
3505 10 (ausgenommen
3505 10 50)
3505 20
3809 10

Befreiung des gesamten Sektors der aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren (Verordnung (EWG) Nr. 3033/80) vom festen Teilbetrag.

3823 60	
1702 50 00	Ferner Aussetzung des beweglichen Teilbetrags für: Chemisch reine Fructose. Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):
1704 90 30	- weiße Schokolade. Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:
1806 20	- Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg (ausgenommen des KN-Codes 1806 20 70);
1806 31 00	- Andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, gefüllt oder nicht gefüllt; - Andere Schokolade und Schokoladeerzeugnisse, kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen.
1806 32	
1806 90 11	
1806 90 19	
1806 90 31	
1806 90 39	
1806 90 50	
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen (ausgenommen die KN Codes 1901 90 11 und 1901 90 90), ohne Gehalt an MilCHFett oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT.
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen.
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren: Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:
ex 1905 30	- Kekse und ähnliches Kleingebäck;
ex 1905 40 00	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren (ausgenommen Schiffszwieback);

ex 1905 90	- andere:
	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck.
2008 99 85	Mais, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>).
	Senkung der Zölle um 16 % für folgende Waren:
1702 10 10	- Lactose und Lactosesirup;
1702 10 90	
1702 30 51	- Andere Zucker, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr;
1702 30 59	
2005 20 20	- Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, andere als in Form von Mehl, Grieß oder Flocken;
2005 20 80	
2101 10 98	- Andere Zubereitungen als auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee;
2101 20 98	- Andere Zubereitungen als auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate.

18. SONDERREGELUNG FÜR DIE EINFUHR BESTIMMTER LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DEN AKP-STAATEN ODER DEN ÜLG IN DIE FRANZÖSISCHEN ÜBERSEEISCHEN DEPARTEMENTS

KN-Codes:

0102 90 10	Hausrinder	Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Dritt-
0102 90 31	lebend,	ländern.
0102 90 33	andere als	
0102 90 35	reinrassige	
0102 90 37	Zuchttiere	
0201	Fleisch	Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Dritt-
0202	von	ländern.
0206 10 95	Rindern,	
0206 29 91	frisch, gekühlt oder gefroren	
0709 90 60	Mais	Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Dritt-
0712 90 19		ländern.
1005 10 90		Erforderliche Maßnahmen gegen Störungen des
1005 90 90		Gemeinschaftsmarkts bei Einfuhren von mehr als 25 000 Tonnen.
0714 10 91	(einschl.	Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Dritt-
0714 90 11	Yamswurzeln)	ländern im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 2 000 Tonnen.

19. SONDERREGELUNG FÜR DIE EINFUHR VON REIS IN DAS ÜBERSEEISCHE DEPARTEMENT RÉUNION

Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Dritt-

82. In der Schlußakte erhält Anhang XLVI folgende Fassung:

"ANHANG XLVI

STABEX

Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 210 und 211

Entsprechend dem Beschluß des AKP-EG-Ministerrats vom 21. Mai 1992 in Kingston, Jamaika, kommen die Vertragsparteien überein, alle geeigneten Mittel, einschließlich Informationsseminare, gezielte technische Unterstützung usw., im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung einzusetzen, um Probleme im Zusammenhang mit der raschen Aufstellung und Anwendung des Rahmens gegenseitiger Verpflichtungen zu vermeiden."

83. In der Schlußakte erhält Anhang LIV folgende Fassung:

"ANHANG LIV

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 294

Die Bestimmung des Begriffs "Ursprungswaren" wird für die Anwendung des Artikels 294 nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften beurteilt. Für die Anwendung des Artikels 294 umfassen die Lieferungen mit Ursprung in der Gemeinschaft auch die Lieferungen mit Ursprung in den ÜLG."

84. In der Schlußakte, Anhang LXVIII Absatz 1 werden folgende Worte gestrichen:

"(mit Ausnahme ihrer ordentlichen Tagungen)".

85. In der Schlußakte werden folgende Anhänge LXXIX bis LXXXIX hinzugefügt:

"ANHANG LXXIX

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 156 Absatz 4, Artikel 157 Absatz 1
und Artikel 158 Absatz 1 Buchstaben d und h
betreffend die regionale Zusammenarbeit

Die in diesen Artikeln genannten überseeischen Gebiete und Departements umfassen auch die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira.

ANHANG LXXX

Gemeinsame Erklärung zur Konsultation und Information der Akteure der Entwicklung

1. Um die Beteiligung der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit an den Projekten und Programmen des Fonds zu fördern und um sicherzustellen, daß ihre Initiativen bei der Formulierung und Umsetzung der Richtprogramme berücksichtigt werden, bemühen sich die AKP-Staaten, einen Meinungsaustausch mit diesen Akteuren zu organisieren. Die AKP-Staaten und die Kommission bemühen sich ferner, die für ihre Beteiligung an der Durchführung der Programme erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

ANHANG LXXXI

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 281 Absatz 1

Die in Artikel 281 Absatz 1 genannten Angaben über den Richtbetrag werden nicht gegenüber den AKP-Staaten gemacht, mit denen die Gemeinschaft die Zusammenarbeit ausgesetzt hat.

ANHANG LXXXII

Gemeinsame Erklärung zu den Durchführungsverfahren

Hinsichtlich der Durchführungsverfahren, insbesondere hinsichtlich

- der Vergabe von Aufträgen und
- der Rolle der ausführenden Organe,

fordert die Ministerkonferenz den AKP-EG-Ministerrat über den Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung auf, seine Prüfung dieser Verfahren zu vertiefen und, soweit angebracht, sie während der Geltungsdauer des Zweiten Finanzprotokolls anzupassen.

Außerdem erkennt die Ministerkonferenz an, daß zur Verbesserung der Abfassung der Finanzierungsvorschläge zusätzliche Informationen benötigt werden können. In diesem Zusammenhang fordert die Ministerkonferenz den AKP-EG-Ministerrat auf, die notwendigen Modalitäten für die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen im Rahmen dieses Abkommens für die Fälle festzulegen, in denen die Eigenmittel der Kommission und die Zinsen der EEF-Mittel nicht ausreichen.

ANHANG LXXXIII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 366a

1. In der praktischen Anwendung dieses Abkommens nehmen die Vertragsparteien die Bestimmung über die "Eile" in Artikel 366a nur dann in Anspruch, wenn ein außergewöhnlicher Fall besonders ernster und flagranter Verletzungen vorliegt und eine vorherige Konsultation wegen der erforderlichen Antwortzeit unmöglich ist.

2. Für den Fall, daß eine der Vertragsparteien diese Maßnahme in Anspruch nimmt, verpflichtet sich die entsprechende Vertragspartei, Vorkehrungen für eine möglichst baldige Konsultation der anderen Vertragspartei zu treffen, um die Lage im einzelnen zu prüfen und erforderlichenfalls Abhilfe zu schaffen.

ANHANG LXXXIV

Erklärung der Gemeinschaft zur Verschuldung

Die Gemeinschaft bekräftigt erneut ihre Bereitschaft, konstruktiv und aktiv zur Verringerung der Schuldenlast der AKP-Staaten beizutragen.

In diesem Zusammenhang erklärt sie sich damit einverstanden, alle Sonderdarlehen der früheren Abkommen, die noch nicht gebunden sind, in Zuschüsse umzuwandeln.

Die Gemeinschaft bestätigt ferner ihre Entschlossenheit, die Erörterung dieser Fragen unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten der AKP-Staaten in den geeigneten Gremien fortzusetzen.

ANHANG LXXXV

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 2 Buchstabe d des Zweiten Finanzprotokolls

Die im Zweiten Finanzprotokoll für die Soforthilfe vorgesehenen Sondermittel können während der Laufzeit des Zweiten Finanzprotokolls um einen zusätzlichen Betrag von 160 Millionen ECU aus dem Haushalt der Gemeinschaft ergänzt werden.

ANHANG LXXXVI

Gemeinsame Erklärung zur Kumulierung

Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Durchführung des Artikels 6 Absatz 5 des Protokolls Nr. 1 folgende Begriffsbestimmungen gelten:

"Entwicklungsland": jedes Land, das als solches in der Liste des Entwicklungshilfesausschusses der OECD aufgeführt ist, und die Republik Südafrika, mit Ausnahme der Länder mit hohem Einkommensniveau (HIC) und der Länder mit einem BSP von mehr als 100 Mrd. USD zu jeweiligen Preisen im Jahr 1992.

Der Begriff "benachbartes Entwicklungsland, das zu einem zusammenhängenden geographischen Gebiet gehört", bezieht sich auf folgende Länderliste:

- Afrika: Ägypten, Algerien, Libyen, Marokko, Tunesien und - auf Ad-hoc-Basis - Südafrika;
- Karibik: Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Kuba, Nicaragua, Panama, Venezuela;
- Pazifik: Nauru.

ANHANG LXXXVII

Gemeinsame Erklärung zu Fischereierzeugnissen

Die Vertragsparteien kommen überein, daß der Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen so bald wie möglich in positiver Weise die Schwierigkeiten prüft, die sich aus der Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 ergeben. Der Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen erstattet dem Ministerrat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen Bericht.

ANHANG LXXXVIII

Gemeinsame Erklärung zu Bananen

Bei der Festsetzung des Volumens der programmierbaren Hilfe wird den AKP-Bananenlieferern in die Gemeinschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt, wenn von ihnen nicht zu vertretende Umstände zu einem Umstrukturierungsbedarf geführt haben, der auch den Bananensektor betrifft.

ANHANG LXXXIX

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 10

Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Durchführung der Bestimmungen des Protokolls Nr. 10 zusammenzuarbeiten, damit die international harmonisierten Kriterien und Indikatoren für die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern berücksichtigt werden."

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS DER BELGIER,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN VON DÄNEMARK,

DES PRÄSIDENTEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DES PRÄSIDENTEN DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,

SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS VON SPANIEN,

DES PRÄSIDENTEN DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENTIN IRLANDS,

DES PRÄSIDENTEN DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

SEINER KÖNIGLICHEN HOHEIT DES GROSSHERZOGS VON LUXEMBURG,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

DES BUNDESPRÄSIDENTEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

DES PRÄSIDENTEN DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK FINNLAND,

SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS VON SCHWEDEN,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND
NORDIRLAND -

Vertragsparteien des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend "Gemeinschaft" genannt, deren Staaten im folgenden als "Mitgliedstaaten" bezeichnet werden,

und DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits und

die Bevollmächtigten

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK ANGOLA,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN VON ANTIGUA UND BARBUDA,

DES STAATSOBERHAUPTES DES COMMONWEALTH DER BAHAMAS,

DES STAATSOBERHAUPTES VON BARBADOS,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN VON BELIZE,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK BENIN,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK BOTSWANA,

DES PRÄSIDENTEN VON BURKINA FASO,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK BURUNDI,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK KAMERUN,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK KAP VERDE,

DES PRÄSIDENTEN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK,

DES PRÄSIDENTEN DER ISLAMISCHEN BUNDESREPUBLIK KOMOREN,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK KONGO,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK CÔTE D'IVOIRE,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK DSCHIBUTI,

DER REGIERUNG DES COMMONWEALTH DOMINICA,

DES PRÄSIDENTEN DER DOMINIKANISCHEN REPUBLIK,

DES PRÄSIDENTEN DES STAATES ERITREA,

DES PRÄSIDENTEN DER DEMOKRATISCHEN BUNDESREPUBLIK ÄTHIOPIEN,

DES PRÄSIDENTEN DER SOUVERÄNEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK FIDSCHI,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK GABUN,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK GAMBIA,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK GHANA,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN VON GRENADA,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK GUINEA,

DES PRÄSIDENTEN DES STAATSRATES VON GUINEA-BISSAU,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK ÄQUATORIALGUINEA,

DES PRÄSIDENTEN DER KOOPERATIVEN REPUBLIK GUYANA,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK HAITI,

DES STAATSOBERHAUPTES VON JAMAICA,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK KENIA,

DES PRÄSIDENTEN VON KIRIBATI,

SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS DES KÖNIGREICHS LESOTHO,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK LIBERIA,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK MADAGASKAR,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK MALAWI,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK MALI,

DES PRÄSIDENTEN DER ISLAMISCHEN REPUBLIK MAURETANIEN,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK MAURITIUS,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK MOSAMBIK,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK NAMIBIA,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK NIGER,

DES STAATSCHEFS UND OBERBEFEHLSHABERS DER NIGERIANISCHEN STREITKRÄFTE,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK UGANDA,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN DES UNABHÄNGIGEN STAATES PAPUA-NEUGUINEA,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK RUANDA,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN VON ST. KITTS UND NEVIS,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN VON SANTA LUCIA,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN VON ST. VINCENT UND DEN GRENADINEN,

DES STAATSOBERHAUPTES DES UNABHÄNGIGEN STAATES WESTSAMOA,

DES PRÄSIDENTEN DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK SENEGAL,

DES PRÄSIDENTENN DER REPUBLIK SEYCHELLEN,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK SIERRA LEONE,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN DER SALOMONEN,

DES PRÄSIDENTEN DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK SOMALIA,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK SUDAN,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK SURINAME,

SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS DES KÖNIGREICHS SWASILAND,

DES PRÄSIDENTEN DER VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK TSCHAD,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK TOGO,

SEINER MAJESTÄT KÖNIG TAUFU'AHU TUPOU IV VON TONGA,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK TRINIDAD UND TOBAGO,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN VON TUVALU,

DER REGIERUNG VON VANUATU,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK ZAIRE,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK SAMBIA,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK SIMBABWE,

deren Staaten im folgenden als "AKP-Staaten" bezeichnet werden,

andererseits,

die am in Mauritius zur Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lome zusammengetreten sind, haben folgende Texte festgelegt:

Das Abkommen von Mauritius zur Änderung des Vierten AKP-EWG-Abkommens von Lome sowie die folgenden Protokolle und den Wortlaut der nachstehend aufgeführten Erklärungen, die in der Schlußakte des Abkommens wiedergegeben sind.

Zweites Finanzprotokoll

Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Protokoll Nr. 7 betreffend Rindfleisch

Protokoll Nr. 10 über die nachhaltige Bewirtschaftung der Forstressourcen

Anhang XIV Gemeinsame Erklärung zu Artikel 91: Zentrum für industrielle Entwicklung (ZIE)

Anhang XXII Gemeinsame Erklärung zu Artikel 141 über die Zusammenarbeit im kulturellen und sozialen Bereich

Anhang XL	Gemeinsame Erklärung betreffend die in Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse
Anhang XLVI	Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 210 und 211
Anhang LIV	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 294
Anhang LXXIX	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 156 Absatz 4, Artikel 157 Absatz 1 und Artikel 158 Absatz 1 Buchstaben d und h betreffend die regionale Zusammenarbeit
Anhang LXXX	Gemeinsame Erklärung zur Konsultation und Information der Akteure der Entwicklung
Anhang LXXXII	Gemeinsame Erklärung zu den Durchführungsverfahren
Anhang LXXXIII	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 366a
Anhang LXXXVI	Gemeinsame Erklärung zur Kumulierung
Anhang LXXXVII	Gemeinsame Erklärung zu Fischereierzeugnissen
Anhang LXXXVIII	Gemeinsame Erklärung zu Bananen
Anhang LXXXIX	Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 10

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der AKP-Staaten sind ferner übereingekommen, dieser Schlußakte die nachstehend aufgeführte Erklärung beizufügen:

Gemeinsame Erklärung zur Entwicklung des Handels

Die Bevollmächtigten der AKP-Staaten haben Kenntnis von den nachstehend aufgeführten Erklärungen genommen, die in der Schlußakte des Abkommens wiedergegeben sind.

Anhang III a Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 4

Anhang LXXXI Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 281 Absatz 1

Anhang LXXXIV Erklärung der Gemeinschaft zur Verschuldung

Anhang LXXXV Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 2 Buchstabe d des Zweiten Finanzprotokolls

[Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben Kenntnis von den nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen genommen:]

Geschehen in Mauritius am

Gemeinsame Erklärung zur Entwicklung des Handels

DIE VERTRETER DER AKP-STAATEN, DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHRER MITGLIEDSTAATEN, die in Mauritius zur Unterzeichnung des Abkommens von Mauritius zur Änderung des Vierten AKP-EWG-Abkommens von Lome zusammengetreten sind,

BESORGT über die ernste Verschlechterung der Handelsleistung der AKP-Staaten in den vergangenen zwanzig Jahren,

IN ANERKENNUNG, andererseits, der entscheidenden Bedeutung des Handels für jede sich selbst tragende Entwicklung,

IN DER ERWÄGUNG, daß es wesentlich ist, sicherzustellen, daß alle in dem Abkommen vorgesehenen Instrumente effektiv genutzt werden,

IN DER ERWÄGUNG, daß ferner die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der AKP-Staaten den Schlüssel zu jedem künftigen Erfolg bei der Entwicklung des Handels darstellt,

IN DER ERWÄGUNG schließlich, daß die Entwicklung des Handels entscheidend für die reibungslose und allmähliche Eingliederung der Volkswirtschaften der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft ist und daß dadurch die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefördert und ein Beitrag zur Linderung der Armut in diesen Staaten geleistet wird,

BESTÄTIGEN ERNEUT IHRE VERPFLICHTUNG,

- der Entwicklung des Handels in den nationalen und regionalen Programmen der AKP-EG-Zusammenarbeit im Rahmen des neuen Finanzprotokolls des 8. EEF Priorität einzuräumen;
- kohärente Handelspolitiken und -strategien festzulegen und umzusetzen, die den komparativen Vorteilen und den Prioritäten jedes einzelnen AKP-Staates entsprechen;
- die für die Entwicklung des Handels erforderlichen gesamtwirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen in den AKP-Staaten zu verbessern;
- die materielle und organisatorische Infrastruktur für Handel und Privatinvestitionen auf- und auszubauen, um die Wettbewerbsfähigkeit der AKP-Waren und -dienstleistungen auf dem nationalen, regionalen und internationalen Markt zu erhöhen;
- alle zur Verfügung stehenden Instrumente der Zusammenarbeit koordiniert für die Unterstützung der Produktion, Verteilung und Vermarktung der AKP-Waren einzusetzen;
- für den allgemeinen Grundsatz einzutreten, daß jede Maßnahme auf der Ebene des einzelnen Projekts daraufhin überprüft wird, ob sie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften der AKP-Staaten beiträgt.

Der Ministerrat prüft alle zwei Jahre die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele.

03.05.96

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Beschlusses (EG, EGKS) des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EWG-Abkommens

KOM(95) 707 endg.; Ratsdok. 4828/96

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.